

**6/2012**



Historisches Rathaus des Marktes Schwarzhofen (Lkrs. Schwandorf)

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle  
ist gleichzeitig über folgende  
e-mail-Adresse erreichbar:

[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Die Zeitschrift des

**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	233
<b>Mend: Der ländliche Raum ist attraktiv und lebenswert</b> .....	235
<b>Graf: Energiewende – Sachstand in Bayern und wichtige kommunale Positionen</b> .....	238
<b>Dr. Dirnberger: Örtliche Bauvorschriften</b> .....	243
<i>Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Mai 2012</i> .....	255
<i>Aktuelles aus Brüssel</i> .....	256
<i>VERWALTUNG „Neue Angebote bürger- und unternehmensorientierter Verwaltung“</i> .....	258
<i>Business Excellence Days</i> .....	258
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT Regionale Wertschöpfung durch die Energiewende</i> .....	258
<i>GESUNDHEITSWESEN Schulverpflegung – ein heißes Eisen?</i> .....	259
<i>UMWELTSCHUTZ Veröffentlichung „Erfolgreich CO<sub>2</sub> sparen in Kommunen – Praxisbeispiel“</i> .....	261
<i>VERANSTALTUNGEN Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“</i> .....	262
<i>Führung in Zeiten des Wandels</i> .....	262
<i>VERSCHIEDENES Sammelbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs</i> .....	262
<i>KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge gesucht, Bauhoffahrzeug, Fujitsu Futro S 450 zu verkaufen</i> .....	263
<i>Literaturhinweise</i> .....	263
<b>In letzter Minute</b>	
<i>Krippenausbau in Deutschland: Ihr Kinderlein kommet</i> .....	264

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

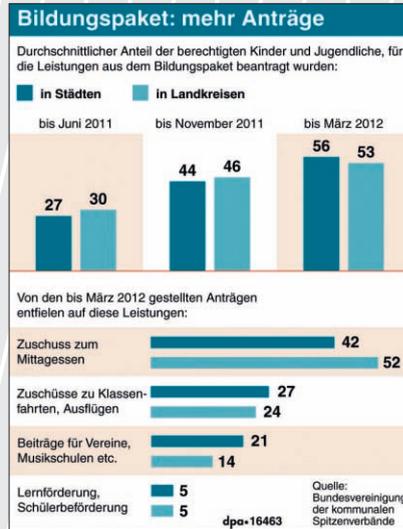
**Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**

## ////// Ländlicher Raum Plädoyer für den ländlichen Raum

Der Erste Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, Josef Mend, äußert sich in einem Interview zu verschiedenen aktuellen landes- und kommunalpolitischen Themen. Angesichts des demografischen Wandels und einer entstandenen Schiefelage zu Lasten des ländlichen Raums fordert Mend politische Weichenstellungen vorzunehmen, damit der ländliche Raum weiterhin lebenswert und attraktiv bleibt. Hierzu müssen die Gemeinden noch entsprechend von Seiten des Freistaats unterstützt werden. Ein schuldenfreies Bayern im Jahr 2030, so wie es Ministerpräsident Seehofer politisch durchsetzen will, dürfe nicht zu Lasten der Gemeinden gehen. Auch die Energiewende darf nicht zu einem Flop werden, sondern muss unter stärkerer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort umgesetzt werden. Allerdings ist Mend angesichts der drohenden Energiepreisentwicklung skeptisch, was die Zustimmung der Bürgerschaft betrifft. Von der Bayerischen Staatsregierung erwartet Josef Mend in der Bildungspolitik endlich Ruhe. Die vielen Reformen insbesondere in den Haupt- und Mittelschulen in den vergangenen Jahren hätten zu einer gewissen Verunsicherung bei den Eltern und deren Kindern geführt. Das gesamte Interview mit dem Vizepräsidenten des Bayerischen Gemeindetags kann auf den **Seiten 235 bis 237** nachgelesen werden.

## ////// Energiewende Sachstand in Bayern

Einen Sachstandbericht über die Energiewende in Bayern gibt der zuständige Referent des Bayerischen Gemeindetags, Stefan Graf, auf den **Seiten 238 bis 242**. Er skizziert den Terminkalender zum Ausstieg aus der Atomkraft und berichtet detailliert über den Ausbau erneuerbarer Energien. Mit gut recherchierten Zahlen, Daten und Fakten zeigt Graf auf, welche Anstrengungen in den kommenden Jahren zu unternehmen sind,



**Städte, Gemeinden und Landkreise sehen das vor einem Jahr gestartete Bildungspaket für arme Kinder auf gutem Weg: Im Durchschnitt hatten zuletzt 53 bis 56 Prozent der Berechtigten Anträge auf Leistungen gestellt. Dies ergaben Umfragen des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages bei bundesweit 190 Landkreisen und rund 70 Städten. Im November 2011 waren es erst 44 bis 46 Prozent.**

um dieses ambitionierte Ziel auch erfolgreich zu erreichen. Ein wichtiges Thema ist für den Energiereferenten des Bayerischen Gemeindetags, die für die Energiewende notwendige Akzeptanz in der Bürgerschaft zu erhalten. Daher fordert er bei der gemeindlichen Energieplanung den Einsatz von nur tauglichen Instrumenten. Gerade die Debatte über zu erwartende Strompreiserhöhungen und die immer sichtbarer werdende Veränderung unserer Landschaft durch Energiegewinnungsanlagen haben bereits die Akzeptanz in den vergangenen Wochen in der Bürgerschaft deutlich zurückgehen lassen. Abschließend beschäftigt sich Graf mit der Bedeutung der Regionalplanung für die Standortfindung von Windenergie-Anlagen. Hier vertritt der Gemeindetag die Auffassung, dass der Planungsraum der Region im Prinzip zu groß und daher für eine rechtssichere, optimale standortfindende Planung weniger gut geeignet ist. So kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass nur durch eine enge Abstimmung und über gemeindliche Zusammenarbeit

eine Flächennutzungsplanung bestmögliche Planungsergebnisse erzielt.

## ////// Planungsrecht Gestaltungssatzungen

Die bayerischen Gemeinden sind zu Recht stolz auf ihre gestalterische Qualität in den Dörfern und Städten. Diese Qualität zu erhalten und vielleicht sogar noch zu steigern, ist eine wichtige Aufgabe für die Kommunen, die letztlich nur über Gestaltungssatzungen oder Festsetzungen gestalterischer Natur in Bebauungsplänen erfüllt werden kann. Auf den **Seiten 243 bis 249** beschäftigt sich Dr. Franz Dirnberger, zuständiger Baurechtsreferent beim Bayerischen Gemeindetag vor allem mit den rechtlichen Fallstricken, die mit dem Erlass solcher Regelungen verbunden sind. Bei seiner kleinen Reise durch die Rechtsprechung wird anhand konkreter Urteile und Beschlüsse der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus den letzten Jahren aufgezeigt, was eine Gemeinde tun darf und was sie besser lassen sollte. Ausdrücklich bekennt sich der Autor dabei zu vernünftigen und angemessenen gestalterischen Regeln. Denn: „Wer kämpft, kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren.“

## ////// Europa De-Minimis- Verordnung und Dienstleistungsrichtlinie

Wichtige Informationen enthält Aktuelles aus Brüssel auf den **Seiten 256 und 257** zur neuen De-Minimis-Verordnung mit teilweise gravierenden Erleichterungen für unsere Gemeinden.

In „Dienstleistungsrichtlinie und kein Ende“ finden Sie das neueste Kapitel im Ringen der kommunalen Spitzenverbände Bayerns mit der EU-Kommission um eine kommunalfreundliche Ausgestaltung dieses für die gemeindliche Daseinsvorsorge so bedeutenden europäischen Rechtsaktes.

### ////// In eigener Sache

**Noch bis 19. Juni führt der Gemeindefratag eine Mitgliederbefragung zur Strombeschaffung für den kommunalen Eigenverbrauch durch.**

Die aktuellen Rahmenvereinbarungen mit E.ON und LEW laufen Ende 2013 und mit N.ERGIE Ende 2014 aus. Deshalb sind bereits heute die Vorbereitungen für die nächste Strombeschaffungsrunde zu treffen.

Da sich die Rahmenbedingungen in der Strombranche in den letzten Jahren erheblich verändert haben (verstärkter Wettbewerb sowie die Auswirkungen der „Energiewende“), ist es uns wichtig, von Ihnen eine Entscheidungsgrundlage zur künftigen Vorgehensweise zu erhalten. Wir benötigen Ihr Votum zu folgenden Fragen:

#### **Rahmenvereinbarungen mit den EVUs für nicht ausschreibungspflichtige Mitglieder?**

Soll das bestehende System der offenen Rahmenvereinbarungen (Laufzeit 2 bis 4 Jahre) mit E.ON, LEW und N.ERGIE fortgeführt werden? Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass jedenfalls für alle nicht ausschreibungspflichtigen Mitglieder ein einheitlicher Preis für einen bestimmten Beitrittszeitraum (etwa 4 – 6 Wochen) garantiert wird. Da keine konkreten Abnahmemengen verhandelt werden können, ist es allerdings nicht möglich, auf Gemeindefratagebene Vergleichsangebote zu erhalten.

Sofern sich die Mehrheit der nicht ausschreibungspflichtigen Mitglieder gegen Rahmenvereinbarungen ausspricht, werden wir prüfen, ob Bündelausschreibungen angeboten werden können.

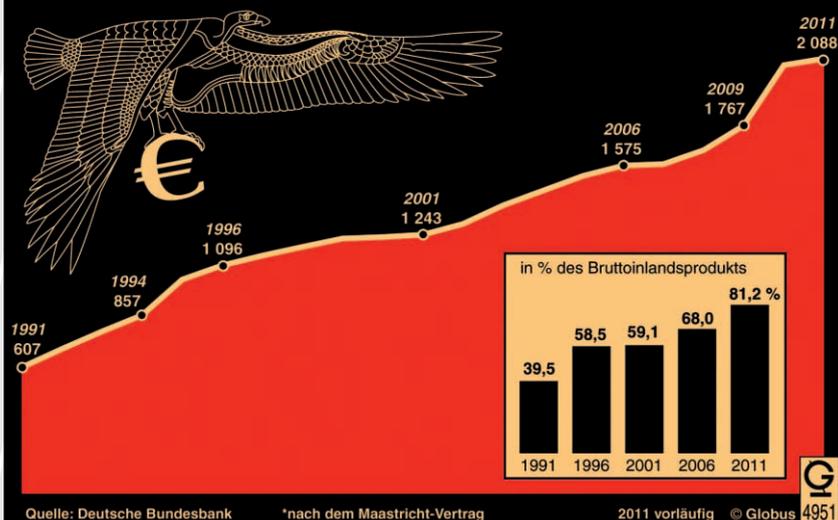
#### **Vermittlung von Ausschreibungen durch den Gemeindefratag für ausschreibungspflichtige Mitglieder?**

Soll der Gemeindefratag Stromausschreibungen über einen erfahrenen Dienstleister vermitteln? Eine solche Leistung kann nur entgeltlich angeboten werden. Da Einzelausschreibungen preislich im deutlich vierstelligen Bereich liegen, werden wir prüfen, ob die Durchführung von zusammengefassten („Bündel“) Ausschreibungen, z.B. Mitglieder aus mehreren Landkreisen, machbar ist. Die Markterkundung hat ergeben, dass der Preis für die Teilnahme an einer Bündelausschreibung bei ca. 15 Euro pro Abnahmestelle (zzgl. MwSt.) liegt. Wahlweise könnte die Durchführung von Einzelausschreibungen auf Basis standardisierter Ausschreibungsunterlagen zu einem marktattraktiven Preis vermittelt werden.

Um die Entscheidung auf repräsentativer Basis treffen zu können, **bitten wir möglichst alle Mitglieder um Teilnahme an der Befragung.** Das Formular finden Sie im Mitgliederbereich des Gemeindefrats als Anlage zur Schnellinfo 9/2012 vom 31.05.2012.

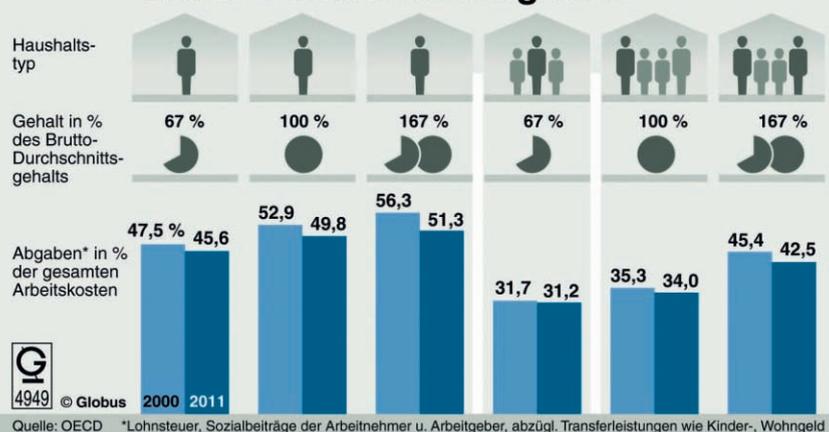
## Deutschlands Schuldenberg

Schuldenstand\* der öffentlichen Haushalte jeweils am Jahresende in Milliarden Euro



Deutschlands Schuldenberg ist auch im vergangenen Jahr weiter gewachsen. Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbank hat er bis Ende 2011 auf 2088 Milliarden Euro zugenommen. Gegenüber Ende 2010 war das ein Anstieg von 32 Milliarden Euro. Gemessen an der Wirtschaftsleistung – dem Bruttoinlandsprodukt – betrug der Stand der öffentlichen Verschuldung 81,2 Prozent. Das waren 1,8 Prozentpunkte weniger als im Vorjahr, weil das Bruttoinlandsprodukt nominal stärker gewachsen ist als die Verschuldung. Der größte Brocken entfiel auf den Bund mit mehr als 1,3 Billionen Euro Schulden, gefolgt von den Ländern mit rund 640 Milliarden Euro.

## Steuern und Sozialabgaben



Vor allem kinderlose Topverdiener haben in den vergangenen Jahren von der Senkung der Abgabenlast in Deutschland profitiert. Der Anteil von Steuern und Abgaben an den Gesamtarbeitskosten sank bei Singles mit überdurchschnittlichem Einkommen zwischen 2000 und 2011 um ganze fünf Prozentpunkte auf 51,3 Prozent. Dies ist das Ergebnis einer Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Europa. Für Alleinerziehende, die nur etwa zwei Drittel des Durchschnittseinkommens beziehen, waren die Lohnabzüge 2011 nur einen halben Prozentpunkt niedriger als im Jahr 2000. Ehepaare mit Kindern und nur einem Einkommen wurden um 1,3 Prozentpunkte entlastet.

Welche Rolle spielt für Sie als Bürgermeister der Stadt Iphofen der Bayerische Gemeindetag?

**Mend:** Er ist für mich Berater und Interessenvertreter in wirtschaftlichen sowie finanziellen Fragen, wenn es um Gesetzgebungsverfahren geht, weil wir eine steuerstarke Gemeinde sind. Der Bayerische Gemeindetag ist für uns auch Helfer in der Arbeit des täglichen Lebens. Ich kann dem Gemeindetag andererseits Erfahrungen aus meiner täglichen Praxis weitergeben. Die Geschäftsstelle braucht diese Informationen von der Basis. Umgekehrt profitieren wir vom Gemeindetag, weil bei den Kollegen enormes Know-how vorhanden ist. Das könnten wir uns in der täglichen Praxis gar nicht erarbeiten. Wir be-



Josef Mend

## „Der ländliche Raum ist attraktiv und lebenswert“

Interview mit  
Erstem Bürgermeister Josef Mend,  
Erster Vizepräsident des  
Bayerischen Gemeindetags

kommen es vom Gemeindetag sehr kompetent zugeliefert.

*Viele Gemeinden leiden unter hoher Verschuldung, obwohl heuer 2,7 Milliarden Euro, so viel wie noch nie, aus dem Finanzausgleich zur Verfügung stehen. Bekommen die Falschen das Geld oder ist es in der Summe immer noch zu wenig?*

**Mend:** Ich denke, es ist eine Mischung aus beidem. Der Finanzausgleich 2012 ist für uns Gemeinden sicherlich ein guter Abschluss gewesen. Wir wissen aber auch, dass viele Gemeinden nach wie vor chronisch unterfinanziert sind. Insofern gilt es ernsthaft zu prüfen, inwieweit die Mechanismen des Finanzausgleichs anders zu gewichten sind, oder ob wir speziell für die extrem unterfinanzierten Gemeinden eine andere finanzielle Unterstützung schaffen müssen. Das sollten wir in den nächsten Gesprächen herausarbeiten. Wobei man sehr vorsichtig an dieses Gebilde herangehen muss, denn es ist nicht damit getan, einzelne Stellschrauben zu verändern, sondern man muss über die gesamte Ebene alles

durchrechnen und die Konsequenzen in ihrer endgültigen Wirkung herausarbeiten.

*Sind Sie optimistisch, dass ein gutes Ergebnis dabei herauskommt?*

**Mend:** Ich bin zuversichtlich, weil sich bei den Spitzenverbänden und der Politik die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass hier nachgebessert werden muss.

*In manchen Teilen Bayerns herrschen „griechische“ Verhältnisse: die Gemeinden sind hoch verschuldet, die Schulen machen dicht, weil junge Familien in die Ballungszentren abwandern, die Downloads laufen im Schneckentempo. Hat der ländliche Raum überhaupt noch eine Chance?*

**Mend:** Der ländliche Raum hatte immer eine Chance und er wird in Zukunft eine Chance haben, auch wenn derzeit große Schwierigkeiten zu meistern sind. Die demografischen Probleme, der Zug der Menschen zur Urbanität, sprechen eine deutliche Sprache. Aber diese Probleme waren auch vor Generationen bereits vorhanden und wurden dann zugunsten des ländlichen Raumes verbessert. Derzeit ist wieder eine Schiefelage zulasten des Landes vorhanden. Ich denke, wenn politische richtige Weichenstellungen vorgenommen werden, wenn in der Politik erkannt wird, dass es nicht nur an der Demografie, sondern auch an den Wirtschaftsstrukturen liegt, dann bleibt die Chance des ländlichen Raumes erhalten. Lebenswert und attraktiv ist der ländliche Raum immer.

*Ministerpräsident Seehofer will bis zum Jahr 2030 ein schuldenfreies Bayern erreichen. Schafft er das, und, wenn ja, geht das zu Lasten der Kommunen?*

**Mend:** Ich will ihm den guten Willen nicht absprechen. Sicherlich kann er dieses Ziel auch politisch durchsetzen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dazu passen. Ich glaube aber nicht, dass es ohne Spuren an uns vorbei gehen wird, weil wir trotz derzeit guter Steuereinnahmen in vielen Bereichen unserer Infrastruktur oder auch in der Bildung und Betreuung Nachbesserungsbedarf haben. Wir erhalten in vielen Bereichen jetzt schon keine ausreichenden Zuwendungen. Wenn auch noch gespart werden muss, weil außerplanmäßig Schulden getilgt werden, kann ich mir nicht vorstellen, dass dies ohne Kürzungen bei den Gemeinden abgeht.

*Nach dem Atomausstieg soll die Energiewende binnen der nächsten acht Jahre vollzogen sein. Sie soll überwiegend auf Gemeindegebiet stattfinden, die Kommunen können das aber nicht alleine schultern. Vom Staat kam bisher wenig. Wird die Energiewende ein Flopp?*

**Mend:** Unstreitig stolpern wir derzeit durch die Energielandschaft. Aber ich bin davon überzeugt, dass sich im Laufe der Jahre die Kräfte auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene bündeln werden, zusammen mit den Energieunternehmen diese Chance wahrzunehmen und tatsächlich den Umstieg zu schaffen. Ansonsten wird es ein Fiasko für alle Ebenen, sowohl für die Wirtschaft als auch für die Politik. Eine Pleite können wir uns angesichts der Vorgaben und Entwicklungen nicht leisten.

*Sonst müsste man ja die Kernkraftwerke weiterlaufen lassen ...*

**Mend:** Genau, sonst müssten die Kernkraftwerke wieder hochgefahren werden. Ich denke, dass ist nicht gewollt. Wobei ich noch mit einer gewissen Skepsis sehe, ob der Bürger den Anstieg der Energiekosten, der zu erwarten ist, immer ohne Murren mitträgt, wenn er ausschließlich mit der Energiewende begründet wird.

*Eine neue Qualität der Bürgerbeteiligung ist in diesem Zusammenhang das Gebot der Stunde. Können das die gegenwärtigen Beteiligungsprozesse überhaupt leisten?*

**Mend:** Ich meine schon, weil wir sehr gute Kommunikationsmöglichkeiten haben. Entscheidend ist das Umdenken der politisch Verantwortlichen. Sie müssen den Bürger ernst nehmen und ihm tatsächlich frühzeitig Informationen zur Verfügung stellen. Nur so bekommt er die Transparenz, die er von uns erwartet, auch geboten. Das Internet bietet unheimlich viele Möglichkeiten, an Twitter und Facebook muss man sich vorsichtig heran tasten, ob es da Möglichkeiten gibt. Aber auch die alten Mittel der Bürgerversammlung, der Zukunftswerkshops, das sind alles Möglichkeiten, um die Bürger zu beteiligen. Wichtig ist, dass die Politik erkennt: der Bürger will intensiver beteiligt werden als dies in der Vergangenheit der Fall war, ohne jetzt an die formellen Rechtsverfahren zu denken.

*G 9, G 8, G 8,5, Hauptschule, Mittelschule, Kombiklassen, Gelenkklassen, Übergangsklassen, „Letzte Chance-Klassen“: Kennen Sie sich noch aus in der Bildungspolitik?*

**Mend:** Es ist in der Tat schwer, den Überblick zu behalten. Wobei uns Gemeinden mehr der Sachaufwand an unseren Schulen betrifft. Da sind wir mehr mit den Problemen der Betreuung konfrontiert. Die reine Bildungspolitik ist nach wie vor Aufgabe des Staates. Wir spüren nur die Auswirkungen und sehen die Unzufriedenheit bei den Bürgern. Insgesamt wäre es aber im Interesse der Bürger und der Schüler, dass in der Bildungslandschaft einmal Ruhe einkehrt. Eltern und Kinder sollten wissen, auf was sie sich einzustellen haben und woran sie arbeiten müssen, damit sie erfolgreich ihren Berufs- und Lebensweg beschreiten können. Die jungen Menschen sind schließlich unsere Zukunft.

*Stichwort Demografie: Viele kleine Gemeinden zittern um ihre Schule. Sehen Sie auch in Zukunft die Chance, diese*

*Schulen zu halten, oder wird das Ganze zentralisiert?*

**Mend:** Wenn bei den Geburten und vielleicht auch den Zuzügen die Zahlen nicht bald nach oben gehen, werden nicht alle Schulen im flachen Land zu halten sein. Das lässt sich sowohl von den Schülerzahlen als auch vom Unterhalt der einzelnen Schulgebäude und Einrichtungen her nicht mehr erwirtschaften. Von dieser Warte aus erwarte ich, dass Schulen geschlossen werden. Ärgerlich ist nur, dass uns hier der Kultusminister im Regen stehen lässt und uns eiskalt diese Schulschließungen zuschiebt. Denn im Ministerium drückt man sich davor, nach einem konkreten Konzept klar zu sagen: diese und jene Schulen werden gehalten, die anderen müssen wir aus Gründen der Demografie und sonstiger Ursachen aufgeben. Das ist fast gemein.

*Welche Rolle spielt die Parteizugehörigkeit in der Kommunalpolitik? Haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister den Mut, Sachpolitik vor Parteipolitik zu stellen?*

**Mend:** Ich bin absolut davon überzeugt, dass eine große Mehrheit Richtung hundert Prozent ausschließlich Sachpolitik betreibt. Das entspricht auch meiner Erfahrung. Es wird immer Einzelfälle geben, wo jemand einmal in persönliche oder in Parteipolitik abdriftet, aber die Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen sind aus Leidenschaft und Überzeugung Bürgermeister. Sie wollen wirklich ihre Gemeinde steuern und entwickeln, wollen für die Bürger da sein. Das Bürgermeisteramt ist für viele auch Berufung. Deshalb ist die Parteipolitik untergeordnet im kommunalpolitischen Geschäft.

*Wie hoch ist eigentlich der Frauenanteil auf dem Bürgermeisterstessel?*

**Mend:** Derzeit gibt es rund 150 Bürgermeisterinnen in Bayern. Tendenz steigend. Ich denke aber, dass es ganz einfach mit den beruflichen Verpflichtungen im ländlichen Raum, mit der Familie zusammenhängt, dass sich nicht mehr Frauen in die Politik einbringen.

Vielleicht hinken auch die traditionellen Verhältnisse hinterher und es dauert etwas länger, bis auch der große Boom auf dem Land einsetzt.

*Wird es den Gemeindetag in hundert Jahren noch geben oder schlucken die Ballungszentren den ländlichen Raum?*

**Mend:** Ich bin davon überzeugt, dass der Gemeindetag in hundert Jahren noch genauso notwendig sein wird wie er es heute ist. Ob er dann noch Bayerischer Gemeindetag heißt, ist, denke ich, unwichtig. Die Kommunen brauchen auf jeden Fall auch in hundert Jahren einen leitungsstarken Ver-

band. Deshalb ist mir um die Zukunft des Bayerischen Gemeindetages in keinster Weise bange.

**Interview:** Manfred Hummel

Zum 60. Geburtstag des Ersten Vizepräsidenten am 24. Mai 2012 schrieben Präsident Dr. Uwe Brandl und das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse in einem persönlichen Brief an Josef Mend:

„Lieber Josef,

zu Deinem 60. Geburtstag überbringen wir Dir auf diesem Wege unsere herzlichsten Glückwünsche und wünschen einen guten Start ins neue Lebensjahrzehnt. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle danken Dir an Deinem besonderen Ehrentag für Dein bisheriges verdienstvolles Wirken an der Spitze unseres Verbandes.

Du hast in der Vergangenheit die Arbeit und auch die Außenerscheinung unseres Verbandes in erheblichem Maße mitgeprägt. Deine in Iphofen erworbenen kommunalpolitischen Fähigkeiten, Dein verbandspolitisches Eintreten für die kommunale Selbstverwaltung in Bayern, Deutschland und auch auf der europäischen Ebene sowie Dein stets freundlicher Umgang mit Deinen Gesprächspartnern bringen Dir großen Respekt und viel Sympathie ein. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass Du über Deine verantwortungsvolle Tätigkeit in Deiner Heimatstadt hinaus Dich bereit erklärt hast, in unserem Verband Verantwortung zu übernehmen. Auch die zeitliche Beanspruchung durch die vielen Termine, die Du für den Bayerischen Gemeindetag wahrnimmst, wissen wir zu schätzen und danken Dir hierfür.

Lieber Josef, auf unserer Wunschliste für Dich stehen ganz oben Gesundheit, Glück und Zufriedenheit im Kreise Deiner lieben Familie. Wir wünschen Dir, dass du weiterhin erfolgreich für Deine Heimatstadt und für Deinen Bayerischen Gemeindetag noch viele Jahre arbeiten kannst und neben den persönlichen Kraftanstrengungen auch immer wieder Freude an diesem Leben in der Kommunalpolitik empfindest.

Nochmals alles Gute und auf eine weiterhin inhaltliche so erfolgreiche und menschlich so angenehme Zusammenarbeit mit Dir wie bisher.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Brandl  
Präsident

Dr. Jürgen Busse  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied“

## Energiewende – Sachstand in Bayern und wichtige kommunale Positionen

**Stefan Graf,  
Bayerischer Gemeindetag**

### I.

Die Weichenstellungen zum Atom-  
ausstieg sind mit dem bayeri-  
schen Energiekonzept „Energie  
innovativ (Ende Mai 2011) und  
der Änderung des Atomgeset-  
zes (30. Juni 2011) nunmehr ein  
knappes Jahr alt. Mit Isar 1 sind  
in Bayern durch das Atommora-  
torium die ersten 880 MW Kraft-  
werksleistung vom Netz gegangen.  
Der nächste Schritt erfolgt im Mai 2015,  
dann folgt Grafenrheinfeld (1.275 MW).

Nach der ersten Euphorie dominieren  
derzeit in der öffentlichen Debatte  
die kritischen Stimmen, die vor allem

- die Herangehensweise als unkoordiniert brandmarken und einen Masterplan vermissen,
- den Netzausbau als zögerlich anprangern,
- die Vergütungseinschränkungen bei PV als falsch bemängeln und
- die hohen Kosten des Umbaus des Energiesystems fürchten.



Stefan Graf

Tatsächlich steht Deutschland noch ganz am Anfang des Umbaus, doch werden die letzten KKW's erst am 31.12.2022 (u.a. Isar 2 mit 1.410 MW) abgeschaltet. Fakt ist, dass die deutsche Energieversorgung den Wegfall von 8 KKW's und damit 6.300 MW Leistung (zum Vergleich: die benötigte max. Netzlast Bayerns liegt bei etwa 12.000 MW) aufgrund des Moratoriums ohne Ausfall bewältigt hat und die Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihren Moratoriumsgutachten sogar davon ausgegangen ist, dass Deutschland in absoluten Zahlen ohne Importe auskommt. Erst die außerplanmäßige Abschaltung vom KKW Gundremmingen im Januar 2012 hat die Inanspruchnahme von Reservekapazitäten aus Österreich erforderlich gemacht.

### Übertragungsnetzausbau

Dramatisch erscheint die Situation, wenn man darauf abstellt, dass von den in der dena-Netzstudie II errechneten bis zu 4.450 Ausbaukilometern bis 2020 derzeit nach letzten Angaben gerade einmal 200 km gebaut sind. Jedoch muss man wissen, dass auf Basis gesicherter Erkenntnisse bislang nur 850 km bzw. 24 Vorhaben festgelegt sind (Energieleitungsausbau-gesetz), deren Zielvorgabe ist 2015. Hierzu wird für Mai der Fortschrittsbericht der BNetzA erwartet. In Bayern liegt von den vordringlichen Vorhaben nur ein Teil der sog. „Thüringer Strom-

brücke“, die Verbindung Halle/Saale-Schweinfurt. Der Bauherr Tennet geht davon aus, dass die „Brücke“ bis 2015 steht, wenn das nächste bayerische KKW vom Netz geht.

Im Sommer 2012 wird der „Netzentwicklungsplan“ der Netzbetreiber vorgelegt, der dann den wirklichen Ausbaubedarf für die

nächsten 10 Jahre, also bis zur Abschaltung aller KKW's vorgibt. Dieser Plan, der durch den Gesetzgeber als „Bundesbedarfsplan“ verabschiedet wird, kommt dem geforderten Masterplan sehr nahe: Als erster Schritt wurden im Dezember 2011 – kurioserweise fast ohne Echo in der Presse – von der Bundesnetzagentur (BNetzA) drei Szenariorahmen festgelegt, wie sich der Ausbau/Rückbau der Erzeugungsanlagen in Deutschland bis 2022 entwickelt. Die erwarteten Erzeugungsmengen liegen bei allen Szenarien deutlich über den Annahmen der dena-Studie von 2010, was den Ausbaubedarf verändern wird. Derzeit sind die Netzbetreiber dabei, diese Szenarien zu regionalisieren, z. B. welche Einspeisemengen, unterteilt nach allen Erzeugungsarten, konkret auf die ca. 450 Netzknoten in ganz Deutschland zukommen. Durch eine Marktsimulation z.B. auf Basis langjähriger historischer Wetterdaten werden die konkreten Einspeisemengen prognostiziert. E.ON Netz erhebt aktuell die Daten für Bayern.

### Verteilnetze

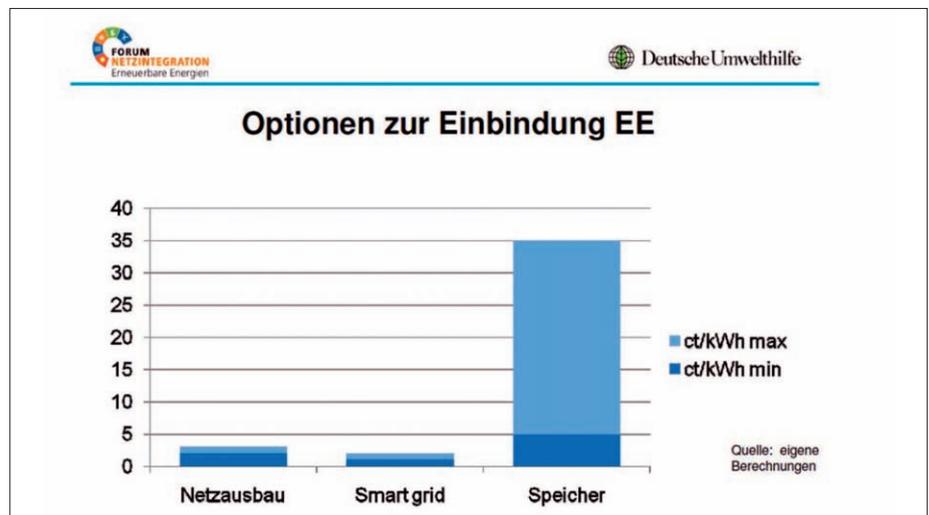
Der Ausbau der Verteilnetze findet „tagtäglich“, getrieben von der grundsätzlichen Anschlusspflicht von EE-Anlagen bis zu einer bestimmten Größenordnung, statt (nämlich wenn die Anschlusslast nicht mehr aufgenommen werden kann). Welche Rolle die Ver-

teilnetze im Rahmen der Energiewende und der damit zwangsläufig erfolgenden Dezentralisierung der Energieversorgung spielen können und sollen, ist ein derzeit intensiv diskutiertes Thema. Kombikraftwerkprojekte und andere regionale Steuerungsmodelle (z.B. RegModHarz) wollen den überregionalen Transportbedarf möglichst gering halten. Bei den „amtlichen“ Netzausbauplanungen spielen diese Ansätze bislang keine Rolle. Ggf. wird die für Dezember angekündigte dena-Verteilnetzstudie hier neue Erkenntnisse bringen. Bedauerlich ist jedoch, dass diesbezüglich in Bayern bislang keine Pilotprojekte bekannt sind.

### Ausbau Erneuerbarer Energien

Im vor wenigen Wochen vorgelegten Zwischenbericht bilanziert der Bund: „Wir kommen beim Ausbau erneuerbarer Energien gut voran“. 2011 lag der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland bei rund 20 Prozent (Zielvorgabe 2020: 35%). Nach der Braunkohle ist EE-Strom bereits der zweitwichtigste Energieträger, alleine der Zubau der Windkraft belief sich auf 2000 MW (zum Vergleich: Isar 1 ca. 880 MW), Bayern rangiert auf Platz 5. Die BNetzA (siehe oben) geht in ihrem Leitszenario, das nicht politisch prognostiziert, sondern die bisherigen Zuwachsraten hochrechnet, davon aus, dass sich die Erzeugungsleistung von EE-Anlagen bis 2022 gegenüber 2010 mehr als verdoppelt. Damit liegt der Anteil an der erzeugten Gesamtleistung deutlich über 50%. Rechnet man die politischen Konzepte der Länder hoch, kommt man sogar zu einer Verdreifachung der Leistung und einen Anteil von 60%. Trotz einzelner Widerstände gegen Windkraftanlagen spricht auch in Bayern derzeit alles dafür, dass das Ausbauziel 50% rechnerischer Anteil am bayerischen Stromverbrauch (ungleich Leistung!) aus EE bis 2022 erreicht wird. Die eigentliche Herausforderung ist deren System- und Marktintegration, also,

- dass die EE effizient zum Energiesystem beitragen, also mög-



lichst viel Strom bedarfsgerecht produzieren und Systemdienstleistungen für die Netz- und Versorgungssicherheit erbringen können,

- dass der EE-Strom möglichst preisgünstig zur Verfügung gestellt wird. Dennoch ist die gerade vom Bundestag beschlossene Vergütungsabsenkung politisch das falsche Signal, auch wenn durch Übergangsrufen Investitionssicherheit bestehen dürfte. Die Fachdiskussion arbeitet an Modellen, wie das EEG durch Quotenmodelle für EE-Strom ersetzt werden kann, um einen Wettbewerb im EE-Sektor zu schaffen.

### Speicher

Die in Deutschland derzeit verfügbare Speicherkapazität beträgt 40 GWh (zum Vergleich Stromverbrauch an einem Tag im Mai 2011: 1.440 GWh). Für die aktuellen „amtlichen“ Netzausbauplanungen spielt das Thema Speicher kaum eine Rolle. Soweit sie nicht am Ort des Verbrauchs (sondern der Erzeugung) liegen, erhöhen sie sogar den Ausbaubedarf im Netz. Für Bayern ist derzeit konkret nur das Pumpspeicherkraftwerk Riedl (Lkrs. Passau) geplant. Die Speicheroption „Power-to-Gas“ wird nach derzeitiger Einschätzung praktische Relevanz allenfalls nach 2022 erlangen.

### II.

Auf bayerischer Ebene muss der Staatsregierung das Bemühen zugute gehalten werden, alle Akteure in das

Management der Energiewende einzubinden. Nach anfänglicher Zurückhaltung, die auch aufgrund der vehementen Proteste unseres Verbandes aufgegeben wurde, haben die Kommunen sogar eine herausragende Stellung erhalten. Dies lässt sich daran ablesen, dass der staatliche Lenkungsausschuss der Energieagentur für die Kommunalvertreter geöffnet wurde, als erste Großaktion der Energieagentur ein Kommunalkongress durchgeführt wurde und als vorrangiges Projekt bis ca. Anfang Mai ein Leitfaden zu Bürgerenergieanlagen vorliegen soll. Der Gemeindetag hat sich bislang in folgenden Gremien eingebracht:

- 2 Energiegipfel auf Präsidientenebene beim Ministerpräsidenten
- 2 Beiratssitzungen zur Energieagentur auf Geschäftsführerebene
- 4 Arbeitsforen (Windkraft, Energieeinsparung, Netze, Erzeugungsanlagen/Speicher) auf Fachebene, die alle bereits 1 – 2 mal getagt haben; desweiterem Facharbeitskreise zu Einzelthemen, z. B. Erstellung Leitfaden „Bürgerenergieanlagen“, AK „Energieeffizienzpakt“

### III.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung hat sich die Verbandsspitze immer wieder kritisch zu Wort gemeldet, zunächst die mangelnde Einbindung der kommunalen Ebene gebrandmarkt und insbesondere einen „Mas-

terplan“ eingefordert, also eine mangelnde Koordinierung kritisiert. Seitens unseres Bundesverbandes wurde insbesondere der erforderliche Netzausbau angemahnt, das Akzeptanzproblem angesprochen und die Entwicklung der Strompreise problematisiert. Letztlich wurde damit der kritischen Bürgersicht Stimme verliehen. Jedoch kann nicht verhehlt werden, dass die Gemeinden, was ihre eigenen Belange und Handlungsmöglichkeiten anbelangt, sehr unterschiedlich argumentieren und agieren. Nachfolgend werden die Themen im Energiebereich dargestellt, bei denen gemeindliche Belange unmittelbar berührt sind und nach verbandsinterner Diskussion von den Gremien Festlegungen getroffen wurden:

• **Staat bei energetischen Sanierungen von Liegenschaften in der Mitverantwortung**

Da der Raumwärmesektor alleine 1/3 des Energieverbrauchs in Deutschland ausmacht, steht er zurecht im Blickpunkt der Energiewende. Tatsache ist aber, dass beim derzeitigen Energiepreis- bzw. Werkleistungspreisniveau sich energetische Gesamtanierungen (soweit nicht ein bestandserhaltender Sanierungsanlass besteht) zumeist erst nach deutlich mehr als 20 Jahren amortisieren. Deshalb liegt die aktuelle Gesamtanierungsrate in Deutschland bei 0,7% und es ist allgemeine Mei-

nung, dass eine deutliche Steigerung nur über Subventionierung (direkt oder Steuervorteil) erreicht werden kann.

Beim öffentlichen Sektor wird jedoch die Erwartung gehegt, dass dieser aus seiner „Vorbildrolle“ heraus, ohne betriebswirtschaftliche Rechtfertigung saniert. So wünscht sich der Freistaat im Zuge des für Ende 2012 geplanten Energieeffizienzpakts von den Kommunen freiwillige Zusagen. Von besonderer Brisanz ist der aktuelle Entwurf der EU-Energieeffizienzrichtlinie: Er enthält für die öffentliche Hand eine 3%ige Zwangssanierungsquote. Aus kommunaler Sicht wird aber bei einer Sanierung, die sich nicht rechnet, also nur aus Klimaschutzgründen erfolgt, keine originär gemeindliche Aufgabe wahrgenommen. Soweit keine anderweitige Refinanzierung möglich ist, ist daher eine wesentliche Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke durch die Gesamtgesellschaft, also durch den Staat geboten. Auch der aktuelle Änderungsantrag des Industrieausschusses des Europäischen Parlaments zur EU-Effizienzrichtlinie erkennt dies an. Deshalb ist Verbandslinie, dass für unrentierliche energetische Sanierungsinvestitionen condition sine qua non ist, dass staatliche Unterstützungsleistungen fließen.

Für den Privatsektor bedeutet dies, dass der geplante langfristige Sanierungsplan bis 2050 nur Realisierungs-

chancen hat, wenn entweder die steuerliche Abzugsfähigkeit kommt oder ein Zuschussprogramm aufgelegt wird.

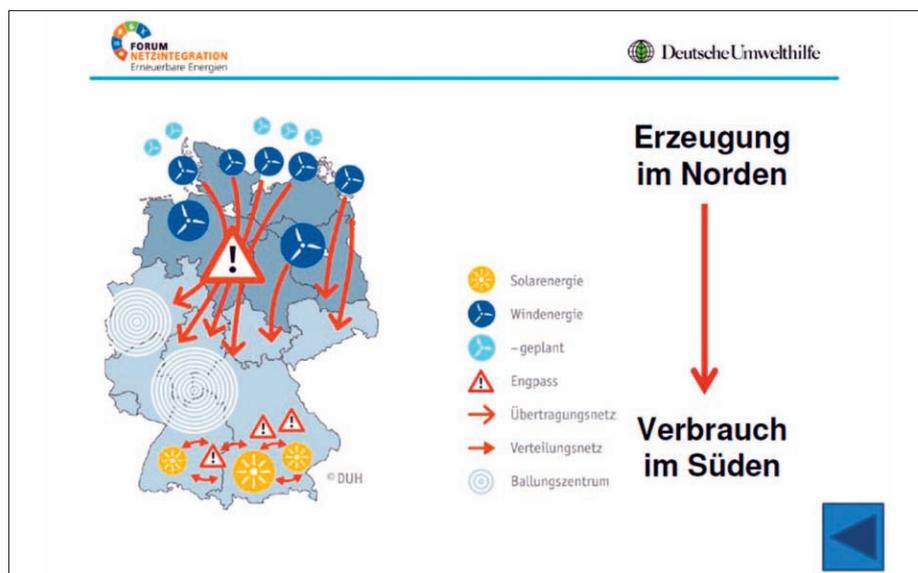
• **Bürgerakzeptanz für Energiewende**

Als die den Bürgern am nächsten stehende Verwaltungsinstanz ist den Gemeinden das Thema Bürgerakzeptanz ein besonderes Anliegen. Nach Umfragen schwindet das Interesse an der Energiewende bereits wieder (gem. Allensbach ist sie derzeit nur noch für 40% der Bevölkerung eine zentrale Aufgabe). Da die Energiewende neben finanziellen Mehrbelastungen (gem. BNetzA steigen alleine wg. des Netzausbaubedarfs die Nutzungsentgelte der Haushaltskunden um durchschnittlich 24 – 36%) auch Belastungen vor Ort durch die EE-Erzeugungsanlagen mit sich bringt, ist entscheidend über die Notwendigkeit der Energiewende einen Grundkonsens in der Gesellschaft zu verankern. Wir sehen es daher als vordringliche staatliche Aufgabe an geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

• **Gemeindliche Energieplanung nur mit tauglichen Instrumenten**

Seit einiger Zeit wird den Gemeinden mit den sog. Energienutzungs- bzw. Energieentwicklungsplänen (ENP) ein neues, zu 50% gefördertes Planungsinstrument angeboten. Dies wird jedoch nur zögerlich von den Gemeinden angenommen. Ein ENP erfasst zunächst nach Verbrauchsgruppen die Energiebedarfe im Gemeindegebiet und ermittelt Einsparpotentiale. In einem zweiten Schritt werden die örtlichen bestehenden Energieerzeugungsanlagen und Erzeugungspotentiale ermittelt. I. d. R. wird ein besonderer Akzent auf den Wärmebedarf gelegt und eine Entscheidungshilfe für ein effizientes Nahwärmenetz gegeben. Abschließend wird eine Bilanz aufgemacht, in welchem Verhältnis örtlicher Energiebedarf und Energieangebot stehen.

Politisch hat der Gemeindetag den ENPs bislang großes Interesse entgegengebracht und versucht, über den



Genossenschaftsverband eine bayernweite Aufstellung von ENPs zu organisieren. Allerdings war damit immer die Hoffnung verbunden, dass darüber mehr Effizienz beim Umbau der örtlichen Energieversorgungsstruktur erreicht wird: Insbesondere, dass die für EE-Anlagen erforderlichen Netzverstärkungen möglichst gering gehalten werden und über einen gezielten Anlagenmix die Grundlast- und Spitzenlastabdeckung so weit wie möglich mit Anlagen vor Ort bewältigt wird (und damit weniger Kapazitäten im Übertragungsnetzbereich benötigen). Dies ist nach den bisherigen Förderbedingungen und dem Leitfaden „Energienutzungspläne“ jedoch nicht der Fall. Außer dass eine Wärmenetzplanung integriert ist und die Öffentlichkeit nicht beteiligt wird, besteht kein Unterschied zu örtlichen Klimaschutzkonzepten. Es handelt sich also um eine „bloße“ konzeptionelle Basis für eine kommunale Klimaschutzpolitik.

Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Förderrichtlinien soll deshalb versucht werden, größtmögliche Flexibilität in die Fördervoraussetzungen zu bringen. Letztlich sollen jedwede konzeptionelle Planungen, insbesondere solche die an bestehende Klimaschutzkonzepte aufsetzen und diese konkretisieren, förderfähig sein. Die Themen Stromversorgung, Wärmeeinsparung und Mobilität können in den Klimaschutzkonzepten abgearbeitet werden.

#### • Mehr kommunale Energieversorgung?

Da Energieversorgung Daseinsvorsorge ist und damit nicht dem Subsidiaritätsprinzip unterfällt, bietet die Energiewende den Gemeinden und Städten Möglichkeiten sich in diesem Segment (wieder) unternehmerisch zu betätigen:

- Aufgrund der für 20 Jahre garantierten EEG-Vergütung (nur die Einstiegssätze unterliegen dem politischen Zugriff) ist der Betrieb von z.B. Windkraft-, PV- und Wasserkraftanlagen eine Option für Gemeinden, die Wertschöpfung vor Ort zu



halten. Sofern für Projektentwicklung und Betriebsführung auf erfahrene Partner zurückgegriffen werden kann, können grundsätzlich auch (größere) Gemeinden ohne Stadtwerke tätig werden.

- Im Bereich der Kommunalisierung von Strom- und Gasnetzen wurden in Einzelfällen tragfähige Konzepte entwickelt, die einerseits eine kommunale Eigentümerstellung ermöglichen, andererseits die Zerschlagung größerer Netzeinheiten verhindern.

Nach intensiver Diskussion sieht der Gemeindetag jedoch davon ab, bei den Mitgliedern offensiv für ein Engagement von Gemeinden in der Energieversorgung zu werben. Im Vordergrund der gemeindlichen Verantwortung steht die Gewährsträgerstellung für die Energieversorgung und nicht die eigene Aufgabenerfüllung. Da es sich um unternehmerische Betätigung mit entsprechendem Risiko handelt und hierfür öffentliche Mittel eingesetzt werden müssen, muss hier jede Gemeinde eine individuelle Entscheidung treffen. Der Fokus des Verbands liegt primär darauf, kommunalrechtliche Einschränkungen über das Örtlichkeitsprinzip zu bekämpfen und Bedenken bei einer Vermischung der Finanzierung durch Kommune und Bürgerschaft anzumelden.

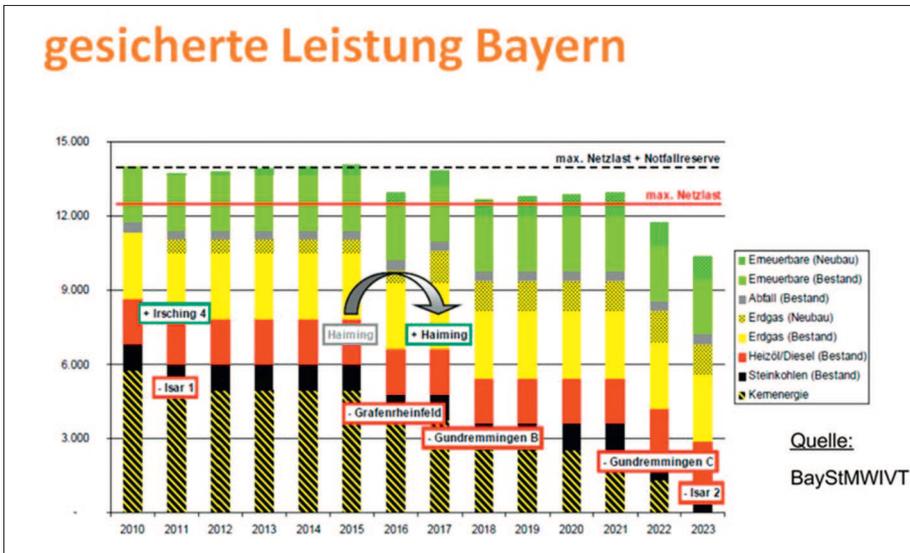
#### • Verhandlungen über Stromnetzausbaupakt aufnehmen

Der Freistaat plant einen Stromnetzausbaupakt nach dem Vorbild der „Netzentwicklungsinitiative Schleswig-Holstein“ zu schließen. Noch liegt kein Entwurf vor. Ziel wird jedoch sein, den (derzeit noch weitgehend unbekannt) erforderlichen Ausbau im Übertragungs- und Verteilnetzbereich durch Absprachen mit den Akteuren passgenau abwickeln zu können. Welche Zusagen dabei von Gemeinde-seite erwartet werden, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich wird sich der Gemeindetag jedoch aufgrund der Bedeutung des Netzausbaus für das Gelingen der Energiewende Gesprächen nicht verweigern.

#### • Keine Verteilnetzausbaufinanzierung über Verbraucher im ländlichen Raum

Die Debatte über die zu erwartenden Strompreiserhöhungen muss offen geführt werden. Das Bayer. Wirtschaftsministerium prognostiziert 2021 Bruttoverbraucherpreise von 30 Cent pro kWh. Dabei wird hauptsächlich die Entwicklung des EEG-Zuschlags (auch wenn die Bundesregierung im Eckpunktepapier zur Energiewende sich auf max. 3,5 Cent festgelegt hat) und die Wälzung der Übertragungsnetzausbaukosten auf Netznutzungsent-

## gesicherte Leistung Bayern



gelte der Stromkunden in Blick genommen. Zu wenig Beachtung findet noch ein speziell den ländlichen Raum betreffender Effekt, weil er noch nicht in die Erlösbergrenzen Eingang gefunden hat: In Bayern (anders die großen Windparks im Norden) wird der überwiegende Teil des Stroms aus erneuerbaren Energien im Verteilnetz eingespeist. Da dies zumeist an der Peripherie erfolgt, liegen die Lasten i.d.R. über der Verbrauchsdimensionierung der Leitungen. Die deshalb notwendigen Netzverstärkungen sind nicht auf den Einspeiser abwälzbar, sondern zunächst vom Netzbetreiber zu übernehmen. Dieser kann sie als Investitionskosten im Rahmen der Berechnung der Erlösbergrenzen ansetzen. Somit ist damit zu rechnen, dass es im ländlichen Raum, da dort im Wesentlichen der EEG-Strom eingespeist wird, mit Verzug zu erheblich höheren Netznutzungsentgelten kommt. Damit zahlen die Verbraucher im ländlichen Raum die Systemkosten für die EE-Anlagen, ohne dass dem spezifische Vorteile entgegenstehen, vielmehr auch die Negativwirkungen dieser Anlagen hinzunehmen sind. Deshalb muss es zu einer „Hochwälzung“ dieser Ausbauskosten ähnlich den EEG-Vergütungen (diese zahlt der Verteilnetzbetreiber aus, erhält sie aber vom Übertragungsnetzbetreiber erstattet) kommen, damit alle Verbraucher gleichermaßen über die Netznutzungsentgelte diese

tragen. Die Staatsregierung ist mit einer solchen Initiative leider (da bislang spezifisch bay. Problem) kürzlich im Bundesrat gescheitert.

### • Bedeutung der Regionalplanung für die Standortfindung von Windenergie-Anlagen

Einen äußerst breiten Raum im Rahmen der Energiewende nimmt derzeit die Diskussion um die Standortplanung von Windenergie-Anlagen ein. Dabei stehen im Prinzip zwei Planungsträger zur Verfügung:

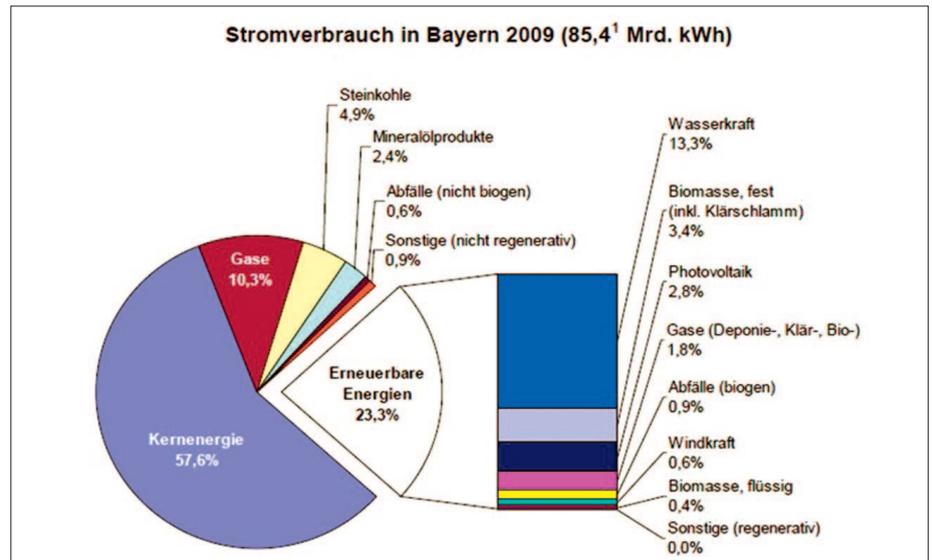
- die Gemeinden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auch in interkommunaler Kooperation und
- die Regionalen Planungsverbände.

Leider ist die Verschränkung dieser Planungen rechtlich und tatsächlich sehr schwierig. Die Situation vor Ort wird zudem dadurch verkompliziert, dass die Planungen vor allem auf der Ebene der Regionalen Planungsverbände zeitlich und inhaltlich extrem differieren. Es lassen sich drei Grundtypen unterscheiden:

- der Regionale Planungsverband plant nicht (Regionen München und Ingolstadt),
- der Regionale Planungsverband plant flächendeckend (z. B. Region Donau-Iller),
- der Regionale Planungsverband plant über die Ausweisung von Vorrangflächen und Ausschlussflächen, lässt aber nicht überplante Flächen („weiße Flächen“) übrig.

Der Gemeindetag vertritt hierzu die dezidierte Auffassung, dass der Planungsraum der Region im Prinzip zu groß und daher für eine rechtssichere, optimale Standorte findende Planung weniger gut geeignet ist. Vielmehr werden durch eine in enger Abstimmung und übergemeindlicher Zusammenarbeit (etwa auf Landkreisebene) Flächennutzungsplanung bestmögliche Planungsergebnisse erzielt. Wenn ein Regionaler Planungsverband Standortplanung betreiben will, sollte er jedenfalls den Weg über eine flächendeckende Planung wählen, um doppelten Aufwand und doppelte Kosten zu vermeiden.

### Stromverbrauch in Bayern 2009 (85,4<sup>1</sup> Mrd. kWh)



## Örtliche Bauvorschriften

– Eine kleine Reise  
durch die neuere Rechtsprechung –

Dr. Franz Dirnberger,  
Bayerischer Gemeindetag

### Wozu braucht man eine Gestaltungssatzung?

Die städtebauliche und gestalterische Qualität vieler bayerischer Orte und Dörfer ist außergewöhnlich hoch. Entstanden ist diese Einheitlichkeit in Struktur und Form aber nicht gleichsam „top-down“ dadurch, dass ein historischer Gesetzgeber vor Hunderten von Jahren den Bauherren genaue Vorgaben gemacht hätte, wo und wie sie zu bauen haben, sondern die Baukultur, die wir vielerorts vorfinden, hat sich quasi automatisch, wenn man so will von selbst entwickelt. Was ist aber der Grund dafür, dass das Baugeschehen heute – ließe man es ungeregelt ablaufen – zu ganz anderen baukulturellen Ergebnissen kommen würde, als die bei unseren Vorfahren geschehen ist? Diese Frage lässt sich sicherlich nicht auf eine Antwort reduzieren; es war eine Vielzahl von Ursachen, die letztlich das von uns so geschätzte Orts- und Dorfbild herbeigeführt hat. Bei ge-



Dr. Franz Dirnberger

nauerer Betrachtung lassen sich allerdings durchaus einige Gründe dafür aufspüren, die die Hauptverantwortung für die angesprochene Entwicklung übernehmen müssen, und es sind in der Regel Rahmenbedingungen, die wir heute nicht mehr vorfinden und auch nicht mehr vorfinden wollen.

Erstens: mangelnde **Mobilität** und mangelnde **Information**. Die Menschen verbrachten in früheren Zeiten nicht selten ihr gesamtes Leben im Dorf. Weite Reisen in ferne Urlaubsländer waren eine extreme Seltenheit. Weder Radio und Fernsehen noch das World-wide-web waren schon erfunden. Die Kenntnis über andere Bauformen und Baustile konnte nicht in das Dorf vordringen. Also wurde das gebaut, was man sah und was man eben in der Vergangenheit auch schon so oder ähnlich gebaut hatte. Dass dies zu einer gewissen Einheitlichkeit und – letztlich auch – Harmonie führen musste, liegt auf der Hand.

Zweitens: **Tradition**. Die Handwerksmeister, die für das Baugeschehen verantwortlich zeichneten, arbeiteten ebenfalls in einem sehr konservativen, Veränderungen wenig aufgeschlossenen Umfeld. Der Meister bildete seine Gesellen aus und gab sein Wissen an sie weiter. Und diese taten dies in der nächsten Generation ebenso. Ein wirklich kreatives Milieu konn-

te sich da logischerweise nicht entwickeln

Drittens: „**Form follows function**“. Der berühmte amerikanische Architekt Louis Sullivan hat diesen Satz – einen Kernsatz der Architektur – um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert geprägt. Dieses Prinzip umschreibt letztlich auch die ökonomischen

Zwänge, denen die historischen Bauherren in vielleicht noch stärkerem Maße ausgesetzt waren, als es die heutigen sind. Es wurde – um es verkürzt auszudrücken – eben nur das gebaut, was für die Erreichung eines bestimmten Zwecks unbedingt notwendig war. Und diese Reduktion auf das Wesentliche führte zu dem Ergebnis, das wir heute baukulturell begrüßen.

Wenn also die faktischen Gegebenheiten heute nicht mehr gleichsam zwangsläufig dazu führen, das zu erzeugen, was wir unter baukultureller Qualität verstehen, rückt das Recht ins Blickfeld. Gesetzliche Vorgaben müssen also – übrigens bei weitem nicht nur auf diesem Feld – heute einen früher vorhandenen gesellschaftlichen Konsens ersetzen. Was sagt nun das Gesetz zum Thema „Gestaltung“?

Wichtigste Bestimmung ist dabei Art. 8 BayBO. Das darin geregelte **Verunstaltungsverbot** setzt allerdings nur äußerst weite Grenzen. Es enthält sicherlich kein Gebot, schön zu bauen. Vielmehr hat sich in der Rechtsprechung mittlerweile ein recht genau umrissener, enger Begriff der Verunstaltung herausgebildet. Danach wird eine Verunstaltung nicht bereits durch jede Störung der architektonischen Harmonie – also durch bloße Unschönheit – bewirkt, sondern setzt einen hässlichen, das ästhetische Emp-

finden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigenden, sondern verletzen den Zustand voraus. Bezogen auf die Wirkung der baulichen Anlage auf ihre Umgebung muss der Gegensatz zwischen beidem – um die Feststellung einer Verunstaltung zu rechtfertigen – als belastend oder Unlust erregend empfunden werden. Etwas vergrößert ausgedrückt muss dem Beobachter übel werden, wenn er die bauliche Anlage sieht, um die es geht. Diese enge Sichtweise resultiert letztlich daraus, dass es sich auch bei Art. 8 BayBO im Kern noch um Sicherheitsrecht handelt, also um eine Vorschrift, die primär Gefahrenabwehr im Blick hat.

Auch unter einem anderen Blickwinkel kann das Verunstaltungsverbot nicht Anknüpfung für eine positive Gestaltungspflege sein. Eine solche gesetzgeberische Absicht wäre nämlich mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht zu vereinbaren. Dessen Grenzen werden zwar von dem unbestimmten Rechtsbegriff der Verunstaltung – gerade – noch nicht überschritten; eine Anordnung, die darüber hinausgehend auch nur tendenziell Geschmacksvorgaben gegeben hätte, hätte diesem Prinzip aber nicht mehr genügen können. Niemand könnte sich genaue Vorstellungen machen, was mit einer Anordnung gemeint wäre, schön bauen zu müssen, bzw. jeder würde etwas anderes darunter verstehen. Eine solche unbestimmte Vorschrift lässt unser Rechtssystem aber nicht zu.

Daraus folgt, dass eine Verunstaltung nur dort angenommen werden kann, wo mindestens breite Übereinstimmung zu erzielen ist, dass eine bestimmte Baugestaltung schlechterdings nicht hingenommen werden kann. Abzustellen ist dabei nicht auf einen besonders empfindsamen, ästhetisch geschulten Betrachter, maßgebend ist vielmehr das Empfinden jedes für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, also des sog. gebildeten Durchschnittsmenschen.

Daraus folgt, dass das Verunstaltungsverbot eine große Bandbreite von Gestaltungsmöglichkeiten offen hält. In

diese Bandbreite darf die Bauaufsichtsbehörde nicht eingreifen. Das Verunstaltungsverbot kann daher nicht dazu dienen, einheitliche Gestaltung dort herbeizuführen, wo sie noch nicht besteht, bzw. sie dort, wo sie besteht, ohne weitergehende normative Grundlage (Bebauungsplan oder örtliche Bauvorschrift) gegenüber Veränderungen abzuschirmen. Damit ist das Verunstaltungsverbot auch gegenüber neuen Gestaltungsformen neutral. Werden bei der Gestaltung von Bauwerken Bauformen angewandt, die derartig von hergebrachten Formen abweichen, dass sich viele Betrachter an ihnen wegen der ungewohnten Form stoßen, so braucht darum noch keine Verunstaltung vorzuliegen. Auch hier greift das Verunstaltungsverbot nicht schon bei bloß kontroverser Architektur, sondern erst bei einem möglichst weitgehenden Konsens über deren Nichthinnehmbarkeit.

Möchte eine Gemeinde einen Gestaltungsstandard erreichen, der sich oberhalb des Verunstaltungsverbots bewegt, muss sie im Rahmen eines Bebauungsplans oder als eigenständige Satzung entsprechende **Ortsvorschriften** beschließen. Ermächtigungsgrundlage ist Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO, wonach die Gemeinde örtliche Bauvorschriften erlassen kann über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern.

Dabei sind aber vor allem drei Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Gemeinde ist beim Erlass von Gestaltungssatzungen an die **Ermächtigungsgrundlage** gebunden. Nur das, was gemäß Art. 81 Abs. 1 Satz 1 BayBO ausdrücklich zulässig ist, ist im Rahmen einer Gestaltungssatzung auch regelbar. Wie auch im Bauplanungsrecht hat die Gemeinde im Rahmen des Erlasses von Ortsrecht kein „Festsetzungserfindungsrecht“.
- Gerade bei Gestaltungsanordnungen sollte die Gemeinde an das Erfordernis der hinreichenden **Bestimmtheit** rechtlicher Regelungen

denken. Der Normunterworfenen muss vollständig, klar und unzweideutig erkennen können, was von ihm erwartet wird.

- Die örtliche Bauvorschrift muss vor dem Hintergrund ihres Schutzzwecks **angemessen** sein. Die einzige Rechtfertigung, die die Gemeinde besitzt, ist es, ihr Ortsbild erhalten und gestalten zu wollen. An dieser Rechtfertigung muss sich jede einzelne Anordnung, die ja letztlich ins Privateigentum eingreift, messen lassen; vor dem Hintergrund des Gestaltungsarguments müssen die Festlegungen der Satzung verhältnismäßig sein. Wie weit eine Gemeinde gehen darf, lässt sich nur unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls feststellen. Faustregel ist, dass die Befugnisse umso weiter gehen, je erhaltenswerter und wertvoller das Ortsbild bereits ist.

### Bodenrecht oder Sicherheitsrecht – Die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage

Beim Thema „Ermächtigungsgrundlage“ ist in den letzten Jahren ein Thema höchst aktuell geworden, das im Keim schon seit je existiert, in der baurechtlichen Praxis aber keine Rolle gespielt hat, nämlich das Problem, dass bestimmte baurechtliche Ergebnisse sowohl über bauplanungsrechtliche als auch über bauordnungsrechtliche Instrumente erreicht werden können, dass sich aber diese Instrumente – aus verfassungsrechtlichen Gründen – nicht überschneiden dürfen. Bauplanungsrecht ist Bodenrecht; es regelt die grundsätzlichen Fragen der Bodennutzung; Bauordnungsrecht ist Sicherheitsrecht; hier geht es vor allem um die Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter.

Vor allem zwei Fragestellungen sind es, die in diesem Zusammenhang diskutiert wurden und auch noch werden: zum einen die **Abstände**, die bauliche Anlagen voneinander haben müssen, und zum anderen die **optische Gestaltung** baulicher Anlagen.

Die Problematik sei an einem ganz einfachen – übrigens von der Rechtsprechung entschiedenen – Fall dargestellt (BVerwG, Urt. v. 11.5.2000, NVwZ 2000, 1169): In einem Dorf gibt es ausschließlich Gebäude mit gleich geneigten Satteldächern. Nun will jemand eine ganz andere Dachform bauen. Etwa ein Flachdach. Diese Vorhaben muss sich an zwei Vorschriften messen lassen, aber eben nicht kumulativ, sondern alternativ, nämlich am Verunstaltungsverbot des Art. 8 BayBO oder am Ortsbildbeeinträchtigungsverbot des § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Und nochmal: angenommen die optische Ausführung entspricht nicht der Rechtsordnung, kann nur eine der beiden Vorschriften einschlägig sein: eine verunstaltete bauliche Anlage beeinträchtigt das Ortsbild nicht, eine das Ortsbild beeinträchtigende bauliche Anlage kann nicht verunstaltet sein.

Dieses Problem ist nun nicht nur akademisch, sondern wirkt sich ganz unmittelbar auf die Gültigkeit von örtlichen Bauvorschriften aus, die sich mit den gerade beschriebenen Sachbereichen (vor allem Abstände und Gestaltung) beschäftigen. Eine örtliche Bauvorschrift ist nur wirksam, wenn sie dem Bauordnungsrecht und dessen Zielsetzungen zuzurechnen ist, also letztlich dem Sicherheitsrecht angehört. Wird hingegen Städtebau betrieben, darf eine örtliche Bauvorschrift als Regelungsinstrument nicht eingesetzt werden. Dann muss die Gemeinde mit Bebauungsplänen arbeiten. Wie die Rechtsprechung mit dieser Frage umgegangen ist, soll nun im Folgenden betrachtet werden.

#### • Die Auslöser (Münchener Gartensatzung und Besondere-Siedlungsgebiete-Verordnung)

In der ersten entsprechenden Entscheidung hatte sich der BayVGH mit der auf einer Ermächtigung der BayBO beruhenden Münchener Gartensatzung auseinanderzusetzen (BayVGH, Urt. v. 30.5.2003, BayVBl. 2004, 369). In dieser Satzung war – etwas vereinfacht ausgedrückt – ein von Art. 6 BayBO abweichendes Abstandsflächen-

system geregelt, das vor allem in Abhängigkeit von der Grundstücksbreite und Gebäudetiefe höhere Abstände zwischen den Gebäuden forderte. Die dafür gegebene Begründung lag eindeutig bei der Ortsbilderhaltung und -gestaltung und fußte damit klar im Städtebaurecht. Der Stadt ging es gerade nicht um die bauordnungsrechtlichen Zwecksetzungen des Abstandsflächenrechts wie etwa die Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung. Der BayVGH hielt denn auch die Satzung für unwirksam. Das Gericht war der Auffassung, dass es insoweit auf die **Motivation der Gemeinde** ankommt.

**Kernaussage** des Gerichts: Die Abgrenzung „beurteilt sich nach den unterschiedlichen Zielsetzungen, denen das Recht des Städtebaus und des Bauordnungsrechts dient.“ Bauordnungsrechtlichen Regelungen „muss die Absicht zugrunde liegen ..., anknüpfend an die äußere Gestaltung einzelner baulicher Anlagen auf das örtliche Gesamterscheinungsbild Einfluss zu nehmen.“

Im Ergebnis ebenso, aber in der Begründung gänzlich anders beurteilt in einer kurze Zeit später ergangenen Entscheidung der BayVerfGH die Münchner Besondere-Siedlungsgebiete-Verordnung (BayVerfGH, E. v. 12.5.2004, NVwZ 2005, 576). Auch sie enthielt ein vom Normalfall abweichendes Abstandsflächensystem, das an die Frontbreite der Baugrundstücke und die Bautiefe anknüpfte. Der BayVerfGH argumentierte allerdings nicht von der Zwecksetzung der Regelung her, die sicherlich auch eher städtebaulich motiviert war, sondern stellte auf den Regelungsgegenstand ab.

**Kernaussage** des Gerichts: Die Möglichkeiten einer örtlichen Bauvorschrift enden und das Bauplanungsrecht ist einschlägig, wenn eine Regelung „Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung“ macht.

#### • Der Höhepunkt (Aschaffener Stellplatzsatzung)

Das BVerwG erhielt dann ein Jahr später Gelegenheit zu der Problematik

Stellung zu nehmen und tat dies in einer kaum zu erwartenden Apodiktik (BVerwG, Beschl. v. 31.5.2005, ZfBR 2005, 559). Angefochten war eine Regelung der Aschaffener Stellplatzsatzung, wonach Stellplätze im Vorgartenbereich (Grundstücksfläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Linie, die durch die straßenseitigen Gebäudefronten gebildet wird) von nicht gewerblich genutzten Grundstücken unzulässig waren. Das Gericht hielt die Regelung wegen ihres bodenrechtlichen Charakters nicht mehr von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt und argumentierte extrem instrumental.

**Kernaussage** des Gerichts: Für „die Erreichung des angestrebten Ziels, eine bestimmte näher umschriebene Fläche von Bebauung – auch durch Stellplätze – frei zu halten, stellt das Bauplanungsrecht das Instrumentarium im Rahmen der dem Bundesgesetzgeber zustehenden Kompetenz zur Verfügung. Dass eine Gemeinde mit derartigen Festsetzungen zugleich in einem weiten Sinn gestalterische Ziele verfolgen will, ändert daran nichts“.

#### • Die Korrektur (§ 13 Abs. 3 BauO NW)

Diese Aussage hätte bedeutet, dass immer dann, wenn eine Regelung im Ergebnis die Situierung baulicher Anlagen auf dem Grundstück bestimmt hätte, das Planungsrecht einschlägig gewesen wäre. Eine Folge, die in ihrer Reichweite offenbar auch dem BVerwG zunächst nicht bewusst gewesen ist. Deshalb benutzte das BVerwG die erste Gelegenheit deutlich zu machen, dass eine rein instrumentale Abgrenzung zwischen Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht nicht beabsichtigt gewesen war (BVerwG, Urt. v. 11.10.2007, NVwZ 2008, 311). Grundlage dieser Entscheidung war die Verfassungsmäßigkeit des § 13 Abs. 3 BauO NW, der sich mit der Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Außenbereich beschäftigt. Konsequenterweise hätte das Gericht die Regelung als Bauplanungsrecht und damit als verfassungswidrig ansehen müssen. Dies geschah aber nicht. Im Gegenteil wird

ausdrücklich vermerkt, dass das Urteil zur Aschaffenburg-Stellplatzsatzung so nicht verstanden werden dürfe. Die Entscheidung enthält allerdings keine neue Lösung für die Abgrenzung, sondern weist lediglich darauf hin, dass eine rein instrumentale Sicht nicht gewollt war.

**Kernaussage** des Gerichts: Abgelehnt wird die Auffassung „dass ein Sachverhalt, der mit den Instrumenten des Bauplanungsrechts geregelt werden könne, einer bauordnungsrechtlichen Regelung, die sich im Ergebnis wie eine bauplanungsrechtliche Festsetzung auswirke, nicht zugänglich sei.“

• **Und wieder zurück? (Otterfinger Garagengestaltungssatzung)**

Nun hätte man annehmen können, dass nach der vorsichtig in Richtung eines Abstellens auf das Motiv der Gemeinde tendierenden Entscheidung des BVerwG zumindest eine Grundtendenz klar gewesen wäre. Diesen Eindruck machte jedoch ein Urteil wiederum des BayVGH zu Gunsten (BayVGH, Urt. v. 12.1.2012 – 2 B 11.2230). Es beschäftigte sich mit einer Bestimmung, die so oder ähnlich in vielen Stellplatzsatzungen zu finden ist, wonach zwischen der Einfahrt in eine Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5 m Tiefe eingehalten werden müsse. Der BayVGH erklärte die Formulierung für unwirksam und nahm die Abgrenzung zwischen Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht wieder rein instrumental vor.

**Kernaussage** des Gerichts: „Für die Erreichung des angestrebten Ziels, eine bestimmte näher umschriebene Fläche von Bebauung durch Garagen frei zu halten, stellt das Bauplanungsrecht das Instrumentarium im Rahmen der dem Bundesgesetzgeber zustehenden Kompetenz zur Verfügung (vgl. BVerwG vom 31.5.2005 ...). Dass eine Gemeinde mit derartigen Festsetzungen zugleich in einem weiten Sinn gestalterische Ziele verfolgen will, ändert daran nichts.“

Wenn dem Leser diese Formulierung bekannt vorkommt, ist dies kein Wun-

der; denn es handelt sich um die praktisch wörtlich wiedergegebene Kernaussage des BVerwG zur Aschaffenburg-Stellplatzsatzung, von der das Gericht aber schon wieder abgerückt war. Spekulation muss bleiben, ob dies dem BayVGH nur schlicht entgangen war.

• **Oder doch nicht? (Nürnberger Werbeanlagensatzung)**

Das bislang letzte Wort in diesem Streit hatte der BayVerfGH in einer Klage gegen die Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg (BayVerfGH, E. v. 23.1.2012, NVwZ-RR 2012, 297). In einer Vorfrage beschäftigte sich das Gericht mit der Verfassungsmäßigkeit des Art. 81 Abs. 1 BayBO und der Abgrenzung von Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Nach Meinung des BayVerfGH kommt es doch auf die Intention der Regelung an.

**Kernaussage** des Gerichts: „Der Regelung dieses „Baugestaltungsrechts“ (vgl. BVerwG vom 11.10.2007 = BVerwGE 129, 318) dient Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO, indem er die Gemeinden zum Erlass örtlicher Bauvorschriften (Satzungen) über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen aus ortsgestalterischen Gründen ermächtigt. Mit dem Zusatz „aus ortsgestalterischen Gründen“ ... hat der bayerische Landesgesetzgeber die Abgrenzung zum Bauplanungsrecht ausdrücklich verdeutlicht ... Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO ermächtigt nur zu baugestalterischen Regelungen, die Teil des Bauordnungsrechts sind, neben dem Bauplanungsrecht Bestand haben und der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterfallen. Er greift deshalb nicht in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bodenrecht ein ...“

• **Vorläufiges Resümee**

So ganz sicher, was man mit örtlichen Bauvorschriften regeln darf, ohne in das Bauplanungsrecht einzudringen, kann man sich also immer noch nicht sein. Besonders pikant für Bayern ist, dass sich sowohl der BayVGH als auch der BayVerfGH mit ihren neuen Entscheidungen in das jeweils andere Meinungslager begeben haben. Für

den Juristen bleibt es also spannend, für die Gemeinden ist der Streit schlicht unerträglich.

**Das Bestimmtheitsgebot in Beispielen**

Ein besonderes Problem insbesondere bei Gestaltungssatzungen stellt das Bestimmtheitsgebot dar. Die Schwierigkeit liegt oft darin, dass die Gemeinde zwar ein gestalterisches Ziel besitzt, die Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels aber nur schwer konkretisiert werden können, insbesondere weil es eben ganz zentral auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls ankommt. Nicht selten würde die Gemeinde gerne formulieren: „Der Bauherr muss schön bauen.“ oder „Der Bauherr muss so bauen, dass es passt.“ Solche Formulierungen sind jedoch vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots mit Sicherheit nicht tragfähig. Trotzdem wählen viele Satzungen den Weg über unbestimmte Rechtsbegriffe, um Spielräume für die Entscheidung im Einzelfall zu behalten. Das Bestimmtheitsgebot schließt die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht völlig aus, sofern sich ihr Inhalt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, des erkennbaren Willens des Normgebers und der Verkehrsauffassung erschließen lässt.

Nachfolgend seien einige Formulierungen – sämtlich aus Gerichtsentscheidungen – zitiert und deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dargestellt.

*„Zur Bewahrung der Eigenart des Straßen- und Ortsbilds sind bauliche Anlagen so zu gestalten, dass sie sich nach Form und Maßstab, Gliederung, Material und Farbe in den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung des Ortes einfügen. Die Beurteilung der Maßnahme erfolgt nach dem historischen Charakter der jeweiligen Gebäude sowie ihrer individuellen Gestaltungsqualität.“*

Diese Formulierungen haben – überraschenderweise – gehalten, wurden

vom Gericht also nicht für unwirksam erachtet. Allerdings hat diese Feststellung einen kleinen Haken: Das Gericht weist der Regelung nämlich lediglich den Charakter eines Programmsatzes zu, der keine eigene Regelungswirkung besitzt. Nur die in der Satzung dann aufgezählten konkreten weiteren Bestimmungen sollen Normqualität und damit Bindungswirkung besitzen. Mit anderen Worten: Solche lyrischen Wendungen sind in einer Satzung zwar zulässig, haben aber keine praktische Bedeutung (OVG RP, Urt. v. 15.6.2011, NVwZ-RR 2011, 928).

*„Doppelhäuser sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenstruktur, Farbgebung und Dachneigung aufeinander abzustimmen.“*

Der VGH BW, der sich mit dieser Formulierung auseinanderzusetzen hatte, fand sie hinreichend bestimmt. Hauptbegründung war, dass sie im Grunde einen ähnlichen Bestimmtheitsgrad aufweist wie das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB. Das mag zwar sein, das eigentliche Problem dieser Bestimmung liegt aber darin, dass der erste Bauherr einer Doppelhaushälfte den zweiten Bauherrn in Bezug auf die Gestaltung bindet. Es ist also nicht die Norm selbst, die den zweiten Bauherrn determiniert, sondern die private Entscheidung des ersten Bauherrn. Ob dies verfassungsgemäß ist, erscheint durchaus zweifelhaft, wird aber vom VGH BW mit wenigen Sätzen abgetan (VGH BW, Urt. v. 4.5.1998, BauR 1998, 1229).

*„Geneigte Dachflächen in einem Winkel von mehr als 20% sind mit roten bis rotbraunen, braunen oder anthrazitfarbigen Dachziegeln oder -pfannen einzudecken. Nicht zulässig sind glasierte oder andere glänzende bzw. reflektierende Dacheindeckungen.“*

Auch diese Bestimmung wurde für zulässig gehalten. Lassen wir das Gericht zu Wort kommen. Zwar würden allgemeine Farbbezeichnungen verwendet. „Allerdings erfordert das Gebot der Klarheit und Bestimmtheit der Norm lediglich die Erkennbarkeit des vom Normgeber gewollten Regelungsinhalts. Der Umstand, dass in

Grenzbereichen die Feststellung schwierig sein kann, ob der gewählte Farbton dem vorgegebenen Farbspektrum entspricht, macht die Festsetzung nicht unwirksam. Im Einzelfall ist im Rahmen einer wertenden Betrachtung zu ermitteln, ob der gewählte Farbton dem vorgegebenen Spielraum entspricht. Da der Rahmen der zulässigen Farben vergleichsweise weit bestimmt ist, ist der Eingriff in die Gestaltungsfreiheit gering. Glänzende Dacheindeckungen heben sich als Fremdkörper ab, so dass es nach der Gestaltungsabsicht der Antragsgegnerin erforderlich ist, diese ausdrücklich auszuschließen“ (OVG Nds., Urt. v. 12.7.2011, NdsVBl. 2012, 21).

*„Die Verwendung greller Farben ist unzulässig.“*

Der Ausschluss „greller Farben“ gehört zum Standardrepertoire von Gestaltungssatzungen. Nach Auffassung des BayVGH bestehen jedenfalls gegenüber der Bestimmtheit dieser Vorschrift keine Bedenken: „Der Begriff „grel“ hat einen klar umrissenen und konkretisierbaren Inhalt (vgl. Duden, Deutsches Universal Wörterbuch A-Z, 3. neu bearbeitete Auflage 1996: „in auffälliger, dem Auge oft unangenehmer Weise intensiv“). Es erschließt sich dem verständigen Durchschnittsbetrachter im Einzelfall ohne Weiteres, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind“ (BayVGH, Beschl. v. 20. 8.2009 – 15 ZB 08.2754).

*„Die Dacheindeckung hat mit rot-braunen Dachpfannen zu erfolgen.“*

*„Für die Dachdeckung sind nur Dachsteine von roter bis rotbrauner Farbe zulässig.“*

Diese beiden Formulierungen klingen ähnlich. Die Rechtsprechung hat allerdings die eine für unwirksam und die andere für wirksam erklärt. Bei der Formulierung „rot-braun“ sei nicht klar, ob dadurch eine Mischfarbe oder ein Farbspektrum gemeint sei. Wird der Bindestrich hingegen weggelassen, geht es eindeutig um eine Mischung der beiden Farben (OVG NW, Urt. v. 7.11.1995, NVwZ-RR 1996, 491; VGH BW, Urt. v. 22.4.2002, BauR 2003, 81).

*„Als Dacheindeckungsmaterial sind ziegelrote bis rotbraune Dachziegel zu verwenden.“*

Auch das ist in Ordnung. Allerdings macht es sich der BayVGH nicht leicht; Originalton der Entscheidung: „Mit der Regelung „ziegelrot bis rotbraun“ hat die Beigeladene erkennbar ein Spektrum an Farbtönen vorgeben wollen, bei denen der Rotanteil zumindest mitprägend in Erscheinung tritt. Durch die Farbtonbezeichnung wird in der Farblehre der jeweilige Farbton näher bestimmt. So ist z.B. bei dem Farbton „gelbgrün“ der Gelbanteil höher als der Blauanteil; dagegen ist bei dem Farbton „blaugrün“ der Blauanteil höher als der Gelbanteil (vgl. dazu [www.weidenhiller.de-farb-lehre](http://www.weidenhiller.de-farb-lehre)). Die Misch-Farbe Braun bezeichnet ein mit Schwarz stark abgedunkeltes Orange (= Mischung aus Gelb und Rot). Durch die Farbtonbezeichnung „rotbraun“ wird klargestellt, dass der Rotanteil hier den Gelb- und Schwarzanteil überwiegen muss. Im Einzelfall mag eine nähere Betrachtung notwendig sein, ob ein bestimmter Farbton noch dieser Bandbreite entspricht. Dadurch wird aber die Festsetzung des Bebauungsplans in Nummer 5.4 nicht unbestimmt. Es ist unbestimmten Rechtsbegriffen immanent, dass ihr konkreter Inhalt im Einzelfall, insbesondere im Grenzbereich ihrer Anwendung, einer wertenden Betrachtung bedarf ... Im Zweifel ist dabei (im Grenzbereich) eine Auslegung zugunsten des von der Norm Betroffenen vorzunehmen, weil es der Normgeber in der Hand hat, eine etwa gewollte engere Auslegung durch eine entsprechende Formulierung der Vorschrift klarzustellen“ (BayVGH, Urt. v. 12.5.2005 – 26 ZB 03.2454).

*„Größere als sechspfannige Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht gesehen werden können.“*

Das ist eine Formulierung, die im Ergebnis keine Gnade vor dem OVG Nds. gefunden hat. Allerdings nicht deswegen, was man möglicherweise als erstes vermuten könnte, weil auf die Sichtbarkeit von der öffentlichen

Verkehrsfläche abgestellt wird. Hier stört das Gericht lediglich der Singular, der den Eindruck erwecken könnte, es sei nur die öffentliche Verkehrsfläche gemeint, die dem Gebäude zugeordnet sei. Unbestimmt ist nach Auffassung des Gerichts aber die Bestimmung der Größe der Dachflächenfenster; wenn die Satzung nicht auch zugleich die Größe der Dachpfannen regle, sei unklar, wie groß ein Fenster sei, dessen Ausdehnung sechs Dachpfannen entspreche (OVG Nds. Ur. v. 25.6.2001, BauR 2002, 302).

*„Balkongeländer sollen sich an historischen Vorbildern orientieren.“*

Ein letztes, ein wenig kurioses Beispiel für eine Regelung, die im Ergebnis für unwirksam erachtet worden ist. Der Inhalt dieser Vorgabe lasse sich – so das Gericht – nur dann eindeutig ermitteln, wenn Beispiele einer historisch einheitlich vorgegebenen Balkongestaltung vorhanden seien. Leider gab es aber im Geltungsbereich der Satzung nicht einen einzigen historischen Balkon, der als Vorbild hätte dienen können (OVG RP, Ur. v. 15.6.2011, NVwZ-RR 2011, 928).

### Das Übermaßverbot

Die möglicherweise wichtigste Hürde bei Gestaltungssatzungen stellt das Übermaßverbot dar. Zwar gilt für örtliche Bauvorschriften allgemein nicht das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB unmittelbar, das die Gemeinde verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen alle öffentlichen und privaten Belange miteinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Bei jeder örtlichen Bauvorschrift – insbesondere bei gestalterischen Anordnungen – handelt es sich aber letztlich um Eingriffe in die Baufreiheit und damit um einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG. Grundrechtseinschränkungen ganz allgemein und Eigentumsbeschränkungen im Besonderen müssen sich jedoch rechtfertigen. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbe-

fugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Mit anderen Worten hat im Ergebnis doch eine Abwägung der Interessen des Bauwerbers einerseits und – bei Gestaltungssatzungen – der gestalterischen Zielsetzung der Gemeinde zu erfolgen.

Wie kaum in einem anderen Bereich der Rechtsordnung gilt hier damit der juristische Grundsatz „es kommt darauf an“. Ob eine gestalterische Regelung vor dem Hintergrund des Übermaßverbots zulässig ist oder nicht, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der gestalterischen Qualität des Umfelds und der Güte der gemeindlichen Argumentation ab. Deshalb gibt es auch keine echten Muster für eine Gestaltungs- oder Werbeanlagensatzung in einer Gemeinde, ein entsprechendes „Muster“ kann allenfalls eine Hilfestellung bei den Fragen sein, welche Regelungsinstrumente und -bereiche bei einer solchen Satzung zur Verfügung stehen. Je nach Begründung und räumlicher Differenzierung kann ein und dieselbe Formulierung vor dem Hintergrund des Übermaßverbots zulässig oder auch unzulässig sein!

Nachfolgend können deshalb auch nur einige Ecküberlegungen dargestellt werden, die insbesondere in der Rechtsprechung bei der Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine wesentliche Rolle gespielt haben.

Ein ganz zentraler Punkt ist dabei die **räumliche Differenzierung**. Eine gestalterische Anordnung muss sich an jedem Punkt ihrer Geltung gegenüber den entgegenstehenden Eigentümerinteressen durchsetzen können. Mit anderen Worten müssen die gestalterischen Belange überall schwerer wiegen als die Baufreiheit. Dies ist bei Satzungen, die sich auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken fast unmöglich. Dies hat jüngst der BayVerfGH (E. v. 23.1.2012, NVwZ-RR 2012, 297) für die Nürnberger Werbeanlagensatzung deutlich gemacht:

„Sollen mit einer Werbeanlagensatzung Regelungen für das gesamte

Gemeindegebiet erlassen werden, hat sich der Satzungsgeber daher mit dem Problem auseinanderzusetzen, dass ein Gemeindegebiet in seiner Gesamtheit in der Regel aus verschiedenen Bereichen besteht, deren Ortsbild unterschiedlich schutzwürdig ist. Bei einer Großstadt wie Nürnberg wird dies besonders augenfällig. Dementsprechend hat die fachgerichtliche Rechtsprechung herausgearbeitet, dass an die Zulässigkeit von Werbeanlagen je nach den Gegebenheiten des jeweiligen Gemeindebereichs und dem damit verbundenen Schutzzweck unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind und nach diesen Schutzmaßstäben abzustufen ist. Eine generalisierende Regelung für Werbeanlagen setzt daher die Homogenität des zu schützenden Bereichs voraus ... Der Satzungsgeber hat bei Erlass einer Werbeanlagensatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO deshalb die Schutzbedürftigkeit des betroffenen Gebiets sorgfältig abzuwägen und im Zweifel nach Baugebieten, Bauquartieren und unter Umständen noch weitergehend, etwa nach Straßenzügen, abzustufen. Dies muss andererseits nicht bedeuten, dass Werbeanlagensatzungen, die ihren Geltungsbereich auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken, von vornherein unzulässig sind ... Zum einen kann die Satzung die notwendige Binnendifferenzierung nach den unterschiedlich schutzbedürftigen Bereichen ohnedies enthalten. Zum anderen ist nicht ausgeschlossen, dass in der Satzung das Verbot bestimmter Werbearten und -formen typisierend vor die Klammer gezogen wird, etwa weil diese wegen ihrer optischen Auffälligkeit einen bestimmten Rahmen überschreiten ... Solche Regelungen dürften allerdings nur in Ausnahmefällen den Erfordernissen hinreichender Differenzierung genügen.“

In der gemeindlichen Argumentation muss die **Gestaltqualität des zu schützenden Ortsbilds** in besonderer Weise gewürdigt werden. Die Gemeinde muss sich mit dem Bestand auseinandersetzen und zeigen, warum sie die vorhandene Gestaltung er-

halten bzw. weiterentwickeln will. Allerdings können bei entsprechender Argumentation auch Ortsbilder geschützt werden, die objektiv für sich genommen keine besonders große Qualität aufweisen, die aber homogen und nach Meinung der Gemeinde erhaltenswert sind (OVG Nds., Urtr. v. 12.7.2011, NdsVBl. 2012, 21):

„Hier stellt das einheitliche Ortsbild als solches einen städtebaulichen Wert dar ... Entgegen der Auffassung der Antragsteller ermächtigt § 56 NBauO nicht nur zur Gestaltung besonders wertvoller historischer Stadtviertel. Ausreichend ist ein städtebaulicher Wert, der auch bei einem geschlossenen Siedlungsgebiet angenommen werden kann, das eine zeittypische Klinkerbebauung der 1960er und frühen 1970er Jahre zeigt und architektonisch nicht besonders wertvoll und deshalb nicht auf jedermann besonders ansprechend wirken mag. Der städtebauliche Wert der Bebauung im Plangebiet folgt nicht aus architektonisch und baulich anspruchsvollen Einzelgebäuden, sondern aus der Gesamtschau der Bauten, die durch ihre Ziegelsteinfassaden den Stadtteil prägen. Sicherlich gibt es zahlreiche städtebaulich wertvollere Straßenzüge und Stadtviertel. Relevant ist der Wert des zu schützenden Ortsbildes aber erst bei der Intensität des Eingriffs. Denn je wertvoller und empfindlicher die vorhandene Bausubstanz, desto enger darf der durch Gestaltungsvorschriften gesetzte Rahmen sein“.

Besonderen Wert muss die Gemeinde darauf legen, dass das von ihr gesteckte gestalterische **Ziel auch erreichbar** ist. Lediglich willkürlich – et-

wa für ein neues Baugebiet – eine bestimmte Vorgabe zu machen, ohne den gestalterischen Gesamtkontext in den Blick zu nehmen, führt zu erheblichen rechtlichen Risiken. Auch hier nochmal ein Beispiel aus der Rechtsprechung, bei dem eine Gemeinde – im Ergebnis erfolglos – versucht hatte, eine einheitliche Dachfarbe festzulegen (HessVGH, Urtr. v. 29.3.2007, KommJur 2007, 423):

„Es kommt noch hinzu, dass eine Festsetzung, deren gestalterisches Ziel sich darin erschöpft, die Dächer im Plangebiet einheitlich rot zu gestalten, kein zulässiges gestalterisches Konzept verwirklichen würde ...; denn es handelt sich bei dem Plangebiet um eine beliebig herausgegriffene Fläche mit unregelmäßigen Außen Grenzen, die sich vom angrenzenden Baugebiet durch kein besonderes Gepräge abhebt. Das Ziel, die Dächer im Plangebiet einheitlich rot zu gestalten, könnte nur als integrales Element der oben genannten weitergehenden gestalterischen Konzeptionen der Beigeladenen Bestand haben ... In den an das Plangebiet angrenzenden Baugebieten befinden sich ... zahlreiche Dächer mit dunkler Dachfarbe. Dasselbe gilt für den historischen Ortskern. Von einer Angleichung an die benachbarten Baugebiete und an den historischen Ortskern kann somit keine Rede sein, wenn festgesetzt wird, dass in dem Plangebiet geneigte Dächer nur mit roter Dachfarbe zulässig sein sollen. Auch das gestalterische Ziel, die Ortsränder von A. durch das für Nordhessen typische historische Rot zu prägen, wird durch die Gestaltungssatzung verfehlt... Wie sich ... aus dem vorgelegten Luftbild

ergibt, werden die Ortsränder von A. keineswegs von einer roten Dachfarbe geprägt und dieses Ziel ist auch durch die getroffenen Festsetzungen in A. sogar langfristig nicht erreichbar. Nur einzelne neuere Bebauungspläne der Beigeladenen haben nämlich in der jüngeren Vergangenheit die Festsetzung einer roten Dachfarbe getroffen. Die in diesen Bereichen entstandene Bebauung hebt sich deutlich von den übrigen Baugebieten ab, die teils eine gemischte, teils eine einheitlich dunkle Dachfarbe aufweisen. Dies gilt gerade auch für die weitläufigen Ortsränder von A., da ältere Bebauungspläne in A. dunkelbraune oder anthrazitfarbene Dacheindeckungen vorgesehen haben. Um langfristig eine Prägung der Ortsränder von A. durch das für Nordhessen typische Ziegelrot zu erzielen, wäre es erforderlich gewesen, sämtliche bestehenden Bebauungspläne dahingehend zu ändern, dass an den Ortsrändern neu einzudeckende Dächer in roter Farbe gehalten werden müssen. Eine Satzung, die in diesen Bereichen die Farbe der Dacheindeckung lediglich freigibt, genügt nicht.“

#### Fazit

Das Geschäft mit den örtlichen Bauvorschriften ist kein leichtes. Rechtliche und tatsächliche Fallstricke lauern überall. Trotzdem sollte jede Gemeinde darüber nachdenken, ob und auf welche Weise unsere wunderschönen Ortsbilder geschützt und erhalten werden können. Denn wie eingangs dargestellt: Von selbst wird sich durchgängige Qualität beim Bauen nicht einstellen. „Wer kämpft, kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren.“



## Bezirksverband

### Oberpfalz

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Albert Höchstetter, Barbing, fand im Kloster Waldsassen am 11./12. Mai 2012 die Versammlung des Bezirksverbands statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende Frau Regierungspräsidentin Brigitta Brunner, Herrn Bezirkstagspräsidenten Franz Löffler, Präsident Dr. Uwe Brandl und das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse, Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger sowie die Vertreter von E.ON Bayern, Herrn Henzel und Herrn Hanner begrüßen.

Dr. Brandl ging auf die Forderungen des Bayerischen Gemeindetags zur Änderung des Finanzausgleichs ein. Er machte deutlich, dass ein Ungleichgewicht zugunsten der großen Städte entstanden ist und der Bayerische Gemeindetag mit aller Entschiedenheit für eine gerechtere Verteilung der Finanzmittel eintreten wird. Bezogen auf die Energiewende forderte er ein staatliches Konzept und sah es als sinnvoll an, dass vor Ort die konkreten Bedarfe festgestellt und auf dieser Basis der Netzausbau und die Standortwahl für die regenerativen Energien erfolgt. Sorge bereitet ihm, dass der Netzausbau und die Speicheranlagen kaum in dem engen Zeitfenster für die Energiewende fertiggestellt werden können.

Die Vertreter von E.ON berichteten, dass der Stromanteil aus erneuerbaren Energien für Deutschland 27% und in Bayern 28% beträgt. Herr Henzel erklärte, dass E.ON im Jahr 2008 17.000 Photovoltaikanlagen, im Jahr

2009 35.000 Photovoltaikanlagen und in den Jahren 2010 und 2011 je 43.000 Photovoltaikanlagen ans Netz gebracht hat.

Dr. Jürgen Busse ging auf die anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen mit Finanzminister Dr. Markus Söder am 22.06.2011 ein und zeigte die Schwierigkeiten auf, einen gemeinsamen Kompromiss in der kommunalen Familie zu erreichen. Sofern der Staat nicht bereit ist, die notwendigen Änderungen im Finanzausgleich vorzunehmen, muss den strukturschwachen Gemeinden im ländlichen Raum durch „fresh money“ geholfen werden. Des Weiteren informierte er über den Breitbandausbau in Bayern und berichtete über das Gespräch mit Wirtschaftsminister Martin Zeil. Das neue Programm soll bereits im Juli 2012 von der EU notifiziert werden, so dass die Fördermittel ab September dieses Jahres bereitstehen können. Auch Gemeinden, die bereits gefördert wurden, können vom neuen Förderprogramm profitieren, sofern sie in ihrem Gebiet fünf Unternehmen, Behörden und Schulen nachweisen können. Dabei zählen zu solchen Unternehmen auch Freiberufler und Landwirte. Dr. Busse begrüßte ausdrücklich, dass nunmehr beim Breitband wichtige Weichen gestellt wurden und das Programm bis 2017 läuft. Bei seinen Aussagen zur Energiewende erwartete er

sich insbesondere von der Bundesregierung ein wesentlich engagierteres Eintreten für die erneuerbaren Energien, ein Konzept für den Bau von Speicheranlagen und steuerliche Entlastungen bei der energetischen Sanierung von Altgebäuden. Dr. Franz Dirnberger referierte über aktuelle Fragen der Bauleitplanung und ging dabei auch auf die Möglichkeiten der Gemeinden ein, Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen festzusetzen.

Ein Höhepunkt der Versammlung war der ZOIGL-Abend auf der Burg Falkenberg.

## Kreisverband

### Straubing-Bogen

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Anton Drexler, Wiesenfelden, fanden im Frühjahr 2012 in Oberschneiding und im Sitzungssaal des Landratsamts Versammlungen mit den Schwerpunkten Windenergie in der Region Donau-Wald



Die Mitglieder des Bezirksverbands Oberpfalz des Bayerischen Gemeindetags zusammen mit Präsident Dr. Uwe Brandl

und Sicherheit bei diversen Vereinsveranstaltungen statt. Dabei spielten im Besonderen der Jugendschutz, der Sicherheitsdienst und eine sinnvolle Sperrzeitregelung landkreisweit eine Rolle.

Zudem wurde das IT- und Bildungszentrum in Oberschneiding besichtigt, das Förderprogramm „Bio-Energie region Straubing-Bogen“ und das Projekt „Pädagogische Fachkräfte in den Gemeinden“ vorgestellt und umfassend diskutiert.

Zum Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und Kassenbericht durch Bürgermeister Anton Wolf, Stallwang, wurde einstimmig die Entlastung erteilt und die weiteren Termine für gemeinsame Spielplatzschulungen, den GT-Ausflug nach Stockholm und die nächste Versammlung am 10. Juli in Bogen wurden besprochen.

## Kronach

Unter Leitung seines Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Egon Herrmann, Weißenbrunn, traf sich der Kreisverband am 25. April 2012 in Pressig zu einer Versammlung. Auf der Tagesordnung stand zunächst eine Betriebsführung durch die Firma Rauschert, Solar- und Speichertechniken, am Firmensitz in Judenbach-Heinersdorf. Die Sitzung wurde dann im Rathaus des Marktes Pressig fortgesetzt. Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags referierte über aktuelle verbandspolitische Themen. Er ging dabei insbesondere auf die Gesamtproblematik der ländlichen Räume Bayerns, auf die Breitbandversorgung, auf gemeindliche Beteiligungsmöglichkeiten bei regionalen Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Energiewende, auf geplante Änderungen bei der Bürgermeisterbesoldung sowie auf die angespannte Finanzlage der Gemeinden insbesondere im nördlichen und östlichen Oberfranken ein. Nach einer ausgiebigen Diskussion beriet die Versammlung über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Selbstverwaltungskollegs in Fürsten-

feldbruck sowie zur Thematik Internet, Facebook und Twitter.

## Wunsiedel

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Karl-Willi Beck fand im Alten Kurhaus in Bad Alexanderbad am 26. April 2012 eine Versammlung des Kreisverbands statt.

Als Gäste konnte der Vorsitzende den Bezirksvorsitzenden Oberfranken des Bayerischen Gemeindetags Klaus Adelt und Landrat Dr. Karl Döhla sowie das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse begrüßen. Gegenstand der Kreisverbandsversammlung war die Änderung des Finanzausgleiches sowie das Gespräch der Rathauschefs im Kreisverband mit Staatsminister Dr. Markus Söder.

Der Vorsitzende machte deutlich, dass die Gemeinden im Landkreis Wunsiedel in einer wesentlich schwierigeren Situation als die restlichen Kommunen in Bayern sind. Während es in Oberbayern Bevölkerungsgewinne gibt, hat die Bevölkerung in Wunsiedel schon über 25% der Bevölkerung in den letzten 25 Jahren verloren und wird in den nächsten 20 Jahren noch einmal über 20% verlieren. Das kostet Kauf- und Wirtschaftskraft. Im gleichen Zeitraum gingen Tausende von Arbeitsplätzen verloren und trotz des Verlustes von Arbeitsplätzen und Menschen bleiben für die Gemeinden die Kosten der Infrastruktur. Dadurch sind die Einnahmen permanent erodiert und trotz großer Sparmaßnahmen sind eine erhebliche Verschuldung und dazu ein Investitionsstau entstanden. Zudem sind die Mieten und Immobilienwerte gesunken, so dass eine Menge unsanierter Wohnungen leer stehen.

Während es in Fürth oder Schweinfurt stets Staatshilfe bei Krisensituationen gab, hat Wunsiedel keine Fördermittel erhalten. Auch im staatlichen Finanzausgleich wird die Region benachteiligt. Trotz des Demografieansatzes haben die Kappungsgrenzen bei der Einkommensteuer dazu geführt, das sich keine positiven

Wirkungen gezeigt haben. Der Ministerpräsident hat bei seinem Besuch in Bad Alexanderbad am 5. März 2012 klar erklärt, dass eine Lösung „vor der Klammer“, d.h. außerhalb der Regelungen des Finanzausgleichs gewährt werden soll. Insofern haben die Bürgermeister die Übernahme der Kreisumlage für fünf Jahre für alle Gemeinden gefordert (2012: 27 Mio. Euro).

Nach Auffassung von Bürgermeister Beck muss der Finanzausgleich geändert werden; erforderlich ist eine gezielte Entschuldung durch den Staat sowie eine Egalisierung des Nachteils aus der Einwohnerveredelung gegenüber größeren Städten und ein Ausgleich der Nachteile durch den drastischen und langjährigen Einwohnerrückgang.

Beim Gespräch im Finanzministerium mit Staatsminister Dr. Söder seien eine Entsperrung der Bedarfszuweisung, ein Stabilisierungshilfe (als „vor die große Klammer“ des Finanzausgleichs gesetzte Lösung) sowie eine Entgegennahme einer Liste von Top-10 aus dem Landkreis in Aussicht gestellt worden.

Dr. Busse stellte fest, dass der Besuch des Kreisverbandes beim Finanzminister den langjährigen Einsatz des Bayerischen Gemeindetags um einen gerechteren Finanzausgleich unterstützt. Er machte deutlich, dass die Bemühungen des Verbandes, den strukturschwachen Städten und Gemeinden in Bayern eine bessere Finanzausstattung zukommen zu lassen, letztlich auch von der Stärke der Stimme des ländlichen Raumes in der Staatsregierung und im Bayerischen Landtag abhängig ist. Bei den Finanzausgleichsgesprächen im November 2011 konnte nur mit großen Mühen vom Bayerischen Gemeindetag erreicht werden, dass für die strukturschwachen Gemeinden die Mindestinvestitionspauschale um 60 Mio. Euro angehoben wurde. Bei den kommenden Finanzausgleichsgesprächen Ende Juni 2012 wird der Bayerische Gemeindetag die Änderung der Steuerkraftberechnung (Abstufung des Nivellierungshebesatzes) der Bedarfsermittlung (Anhebung der Eingangsstufe

bei der Einwohnergewichtung von 108% auf 120 Prozentpunkte sowie eine Erhöhung der Bedarfszuweisung fordern.

Landrat Dr. Döhla forderte gemeinsam mit dem Wunsiedler Bürgermeister, dass eine Summe von 300 Mio. Euro für die von der Demografie und dem Verlust von Arbeitsplätzen am härtesten betroffenen Landkreisen zur Verfügung gestellt wird. Dabei nannte er die Landkreise Wunsiedel, Hof, Tirschenreuth, Kronach und Kulmbach. Die Mittel seien zum Ausgleich der Verwaltungshaushalte sowie zum Abbau des Investitionsstaus erforderlich. Dabei wurde auch beklagt, dass Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden können, da die Kommunen nicht in der Lage sind, den erforderlichen Eigenanteil aufzubringen.

Dr. Busse erklärte, dass die Bürgermeistersprecher und die Landräte der fünf betroffenen Regionen in einem gemeinsamen Forderungsschreiben ihre Haltung darlegen sollten. Im Rahmen der Gespräche mit dem Finanzministerium sei es umso leichter Forderungen durchzusetzen, wenn die kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Haltung hätten. In Anbetracht der knappen Zeit bis zu den Finanzausgleichsgesprächen seien daher neben der vom Finanzministerium in Aussicht gestellten Sofortlösung auch die Möglichkeiten einer dauerhaften Verbesserung der Finanzlage für die strukturschwachen Kommunen festzuschreiben. Die geplante Neuregelung der Bedarfszuweisungen kann nach Busses Auffassung einen Teil der Lösung darstellen, sofern die Bedarfszuweisungen auf 100 Mio. Euro erhöht werden.

Der Vorsitzende und Landrat Dr. Döhla erklärten, dass sie den Schulterschluss mit den von der Demografie und dem Arbeitsplatzverlust ebenso betroffenen Kommunen suchen werden.

## Kronach

Beindruckt vom Gestaltungswillen der Gemeinden in Zypern haben sich die Bürgermeister aus dem Landkreis

bei einer kommunalpolitischen Informationsreise des Bayerischen Gemeindetages vom 1. bis 7. Mai 2012 gezeigt. Den Grundstein für die Kontakte legte der Leiter der Kronacher Volkshochschule, Heinz Tischler, der die Reise des Gemeindetages mit Kreisvorsitzenden Egon Herrmann an der Spitze hervorragend organisierte und leitete.

Höhepunkt war ein Gesprächstermin mit der Innenministerin Zyperns, Eleni Mavrou, die die Gäste persönlich willkommen hieß. Als langjährige Bürgermeisterin der geteilten Hauptstadt Nikosia lobte sie die guten Kontakte der Kronacher zur Region Limassol. Eines der wichtigsten Ziele der Regierung sei eine Verwaltungsreform in Zypern, das heute noch sehr viele kleine und damit wenig leistungsfähige Gemeinden habe. Nach einem kurzen Besuch des Nationalmuseums, das eine Sammlung wertvoller archäologischer Schätze Zypern mit Kunstwerken von der Jungsteinzeit bis zum frühen Mittelalter präsentiert, konnten die Bürgermeister das Parlamentsgebäude des seit 1960 unabhängigen Landes besichtigen. 56 Abgeordnete vertreten dort die etwa 750000 griechischen Zyprioten, während 24 Plätze freigehalten werden für die im Nordteil lebenden türkischen Einwohner.

Der Besuch der Grundschule und des Gymnasiums Episkopi nahe Limassol bildeten den Auftakt des Besuchsprogramms. Über ein von der EU gefördertes Projekt konnten dort Whiteboards für die Klassen beschafft werden. Beide Einrichtungen sind für Oberfranken Partnerschulen beim EU-Programm „Comenius Regio“. Auch das Learning Center der Gemeinde, das für Zwecke der Erwachsenenbildung geschaffen wurde, wurde besichtigt.

Während Griechenland keinerlei funktionierendes System zu Eigentumsverhältnissen bei Grundstücken hat, ist in Zypern ein leistungsfähiges Katasteramt tätig, das seine Anfänge bereits 1858 hatte. Dank der klaren Grundstücksordnung und des gesicherten Eigentums hat Zypern gute Voraussetzungen für Investoren, wie Neoclis Neocleous vom „Land Information Centre“ bei der Besichtigung der Behörde und des umfassenden Archivs stolz erklärte.

Mit dem Windpark bei Kuklia im westlichen Zypern ist ein erstes Projekt dieser Art auch auf der Mittelmeerinsel entstanden. 41 Windräder mit einer Leistung von 82 Megawatt sind 2010 durch Privatinvestoren mit einem Aufwand von 200 Millionen Euro geschaffen worden. Allein damit können



Gelegenheit zum Gespräch mit der Innenministerin Zyperns hatte die Bürgermeister beim Besuch in Nikosia. Das Foto zeigt Eleni Mavrou mit Kreisvorsitzenden Egon Herrmann und Lefteris Perikli, dem Vorsitzenden des Gemeindeverbandes, im Kreise der Abordnung aus dem Landkreis.

schon sechs Prozent des Energiebedarfs Zypern gedeckt werden, erläuterte Akis Ellinas. Weitere 25 – 30 Windräder sollen geschaffen werden, um den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 13 Prozent zu steigern. Windhäufigkeit und -geschwindigkeit sowie die Beteiligung der Gemeinden standen angesichts der Vorhaben, im Frankenwald neue Windräder zu installieren, im Mittelpunkt des Interesses. Während die Anliegergemeinden in Zypern finanziell vom Windpark profitieren, werden Investitionen dieser Art dort nicht staatlich gefördert.

Ausführliche Gespräche konnten die Bürgermeister mit dem Gemeindeverband Limassol mit Vorsitzenden Lefteris Perikli an der Spitze führen. Der für 80000 Einwohner in 105 Gemeinden zuständige Gemeindeverband in Südwesten Zyperns sieht seine Aufgabe vor allem auf dem Gebiet der Bildung, die auch in abgelegenen Orten gewährleistet sein müsse. Gerne wolle man von den Erfahrungen Deutschlands lernen, lobte er die guten Beziehungen in den Landkreis Kronach.

Ein besonders herzlicher Empfang wurde der Delegation des Gemeindetages in Episkopi bereitet. Bürgermeister Pavlos Pouris hieß die Gäste aus dem Landkreis Kronach im Rathaus der 5000 Einwohner zählenden Kommune willkommen. Sein Vorgänger Chris Antoniou hatte verschiedene Projekte wie die Schaffung des Learning Centers mit Unterstützung von Heinz Tischler planen und mittels EU-Fördermitteln realisieren können. Pouris erläuterte das politische System Zyperns, das nach wie vor landwirtschaftlich geprägt ist. Kreisverbandsvorsitzender Egon Herrmann dankte seinem Amtskollegen für den freundlichen Empfang und betrachtete den Besuch als ideale Gelegenheit, sich von der Aufbruchstimmung im Land begeistern zu lassen. Sein Dank galt auch Heinz Tischler, der während der ganzen Reise als Dolmetscher fungierte, für die Herstellung der Kontakte zum Gemeindeverband Limassol.

## Traunstein

Am 7. Mai 2012 fand im Landratsamt Traunstein eine Versammlung des Kreisverbands unter Leitung seines Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Franz Parzinger, Traunreut, statt. Zunächst berichtete der zuständige Referent von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München, Gerhard Dix, über die Einführung der Inklusion im Bayerischen Schulrecht. Mit Beginn des laufenden Schuljahres haben die Eltern das Wahlrecht, behinderte Kinder in der Regelschule oder in der Förderschule beschulen zu lassen. Bei einer Beschulung in der Regelschule ist es notwendig, die entsprechenden Rahmenbedingungen sicher zu stellen. Darunter fallen insbesondere der barrierefreie Zugang zum Klassenraum, die Organisation der Schülerbeförderung und in vielen Fällen die Begleitung des Schulkindes durch einen sogenannten Integrationshelfer. In der sich anschließenden Diskussion wurde aus den Gemeinden, die bereits die Inklusion praktizieren, deutlich, dass für die gemeinsame Beschulung behinderter und nichtbehinderter Kinder kleine Klassen und entsprechend gut ausgebildete Lehrer notwendig sind. Es ging die eindeutige Forderung an den Freistaat Bayern, für diese Rahmenbedingung künftig mehr Sorge zu tragen als bisher. In seinem zweiten Teil berichtete Dix über die bevorstehende Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. So sollen ab dem 01.09.2012 die Eltern für den Besuch eines Kindes im letzten Kindergartenjahr einen Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro erhalten. Darüber hinaus will der Freistaat den bisher geltenden Mindestanstellungsschlüssel von 1:11,5 auf 1:11,0 absenken. Die Diskussion macht deutlich, dass das letztere Vorhaben nicht nur sehr kostenträchtig für die Kommunen ist, sondern das auf Grund des leergefegten Arbeitsmarktes vieler Orts keine entsprechenden Fachkräfte vorhanden sind. Die Verbesserung der Landkindergartenregelung, der Wegfall der Gastkinderbestimmungen so-

wie weitere wesentlichen beabsichtigte Änderungen des Gesetzes rundeten den Vortrag von Dix ab.

Weiterhin auf der Tagesordnung standen eine Kassenprüfung des Tierheims in Traunstein sowie die Fortschreibung des Regionalplans Windkraft.

## Regensburg

Zur Kreisverbandsversammlung konnte Kreisverbandsvorsitzender 1. Bürgermeister Albert Höchstetter am 8. Mai 2012 38 Bürgermeister begrüßen. Er ging auf die Gründung des Bayerischen Gemeindetags vor 100 Jahren in Kolbermoor ein und dankte den Kolleginnen und Kollegen für die Teilnahme an der Festveranstaltung auf dem Nockherberg in München. Diese Veranstaltung hat nach seinen Worten die Geschlossenheit der bayerischen Kommunen gezeigt, die als großartiger Rückhalt für Präsident Dr. Brandl und die Geschäftsstelle in München in politischen Verhandlungen gilt.

Landrat Herbert Mirberth dankte in seinem Grußwort den Kommunen für die Unterstützung der Feierlichkeiten zum 40jährigen Bestehen des Landkreises. Er verwies auf den Ausbau der kommunalen Zusammenarbeit vor allem bei der Energiewende und kündigte ein abgestimmtes Radwegprojekt für den Landkreis ab.

Verwaltungsdirektor Hans-Peter Mayer erläuterte in seinem Vortrag Grundsätze und geplante Veränderungen des Gesetzes für kommunale Wahlbeamte und ging dabei auf die Versorgung nach Ende der Dienstzeit ein. Zu Haftungsfragen zeigte er die Notwendigkeit von Dienstanweisungen und Delegation von Aufgaben auf. Er empfahl außerdem eine Überprüfung des Versicherungsschutzes.

Der Regionalleiter Ostbayern von E.ON Bayern, Christoph Henzel, zeigte die Anstrengungen von E.ON Bayern zur Energiewende auf. Der vorgegebene Zeitrahmen ist nach seinen Worten sehr ambitioniert.

Martin Hammer und Richard Fritsch von E.ON berichteten über neue Ent-

wicklungen bei der Speicherung von Strom und den Einsatz von LED bei der Straßenbeleuchtung.

Der ehemalige Stadtkämmerer von Neutraubling, Werner Schmid, stellte den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die diesjährige Infofahrt nach Südtirol vor.

## Passau

Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Josef Schifferer, Neuhaus a. Inn, begrüßte am Donnerstag, 10. Mai 2012 im Gasthof Lustinger in Bad Höhenstadt die Anwesenden und übergab das Wort an den gastgebenden ersten Bürgermeister Franz Lehner, Markt Fürstenzell.

Der Vorsitzende stellte den Kassenbericht für das Jahr 2011 vor und erläuterte die Einnahmen und Ausgaben. Anschließend wurde die Entlastung erteilt.

Von der E.ON Bayern AG waren die Herren Martin Hanner und Franz Bloier anwesend. Zuerst informierten sie über die aktuelle Strompreisentwicklung sowie die Gründe dafür.

Herr Hanner ging in seinem Vortrag auf das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) ein und erläuterte das energiepolitische Zieldreieck (Versorgungssicherheit – Wirtschaftlichkeit – Umweltverträglichkeit) sowie den Begriff „Power-to-Gas“.

Das Thema von Herrn Bloier war die Zukunft der Straßenbeleuchtung. Er merkte an, dass der LED-Technik die Zukunft in der Straßenbeleuchtung gehört.

Zum Thema „Datenschutz im Rathaus“ konnte der Kreisverbandsvorsitzende, Bürgermeister Josef Schifferer, den obersten bayerischen Datenschützer, Herrn Dr. Thomas Petri, begrüßen. Herr Dr. Petri ist seit 1.7.2009 der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz. Er referierte über folgende Punkte:

- Kernfunktionen des Datenschutzes
- Datenschutz ist Grundrechtsschutz



Der Kreisvorsitzende Josef Schifferer (rechts) und der Landrat des Landkreises Passau, Franz Meyer (links) bedankten sich beim Bayerischen Landesbeauftragte für den Datenschutz, Herrn Dr. Thomas Petri, für dessen Ausführungen.

- Rückblick sowie einen Ausblick auf den Datenschutz im Rathaus
- Landrat Franz Meyer sprach dann aktuelle Ereignisse an.

## Bad Tölz - Wolfratshausen

Einmal in jeder Amtsperiode brechen die Bürgermeister des Kreisverbands traditionell zu einem gemeinsamen Ausflug auf. Ziel der Reise am 11. Mai

2012 waren die 13 Comuni in Norditalien, oberhalb von Verona. Auf Anregung und Organisation von Bürgermeister Georg Rauchenberger aus Benediktbeuern führte die Reisegruppe ihre Fahrt in das Gebiet der Zimbern, die vor etwa 1.000 Jahren aus dem Bereich Benediktbeuern in das Gebirge um die Monti Lessini ausgesiedelt sind.

Ein kleiner Teil dieser Bevölkerung spricht noch zimbrisch, ein dem Bayerischen sehr ähnlicher Dialekt. Die Abordnung aus dem Landkreis wurde



Oberbayerisch-zimbrische Begegnung: Zum gemeinsamen Gruppenbild versammelten sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen und die Vertreter der sog. Dreizehn Gemeinden in der nördlich von Verona gelegenen Berglandes „Lessinia“.

mit Böllerschüssen und Glockengeläut herzlich empfangen. Die Gastgeber leben trotz der Nähe zur Stadt Verona in ruhigeren und bescheideneren Verhältnissen, was aber der Gastfreundschaft und Herzlichkeit keinen Abbruch tat. Die Bergdörfer leben zum Teil noch von der Landwirtschaft, die über Jahrhunderte diese Gegend geprägt hat. Heute ist das Gebiet ein Geheimtipp für Wanderer und Radfahrer, im Winter gibt es sogar eine Langlaufloipe und ein kleines Skigebiet.

Die Fahrt war eine hoch interessante Mischung aus Kultur, Brauchtum und Geologie. So wurde neben vielen Kirchen und Museen eine der bedeutendsten Sammlungen von Fossilien aus der Urzeit besichtigt. Italienischer Wein, der um Soave und am Gardasee wächst, traf Klosterbier aus Reutberg und Benediktbeuern.



## Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

### Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Alfred Endres, Gemeinde Waldbüttelbrunn, Vorsitzender des Kreisverbands Würzburg, zum 60. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Ernst Prüße, Stadt Lohr am Main, Vorsitzender des Kreisverbands Main-Spessart, zum 55. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Georg Krenn, Stadt Vilshofen, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Passau, zum 60. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Franz-Clemens Brechtel, Gemeinde Roggenburg, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Neu-Ulm, zum 60. Geburtstag.

## Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Mai 2012 ...

... können Sie unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de) im „Mitgliederservice“ nachlesen.

### • Pressemitteilungen

- 10/2012 **Neues Kinderbetreuungsrecht: Für Kommunen finanziell nicht verkraftbar**  
**Brandl: Mehr Betreuungspersonal verursacht höhere Personalkosten**
- 11/2012 **Örtliche Energieversorgung ist und bleibt Sache der Gemeinden!**  
**Brandl: Geltendes Verfassungsrecht kann nur das Volk ändern**

### • Rundschreiben

- 25/2012 **Bayerischer Tag der Ausbildung 2012**
- 26/2012 **Neues Bayerisches Hochgeschwindigkeitsbreitbandförderprogramm:**  
**Gemeindetag klärt im Wirtschaftsministerium wichtige Grundsatzfragen**
- 27/2012 **Schöffenwahl 2013**
- 28/2012 **Aktuelle Hinweise zum Feuerwehrbeschaffungskartell**
- 29/2012 **Einladung zur Demografie-Online-Konferenz am 14.06.2012**
- 30/2012 **Neue KfW-Förderung für mehr Energieeffizienz in Kommunen**
- 31/2012 **Informationsveranstaltung zur Nachhaltigkeit von heimischen und tropischen Holzprodukten am 18. und 19. Juni 2012 in Aschaffenburg**

### • Schnellinfos für Rathauschefs

- 07/2012 **Ergebnisse der Steuerschätzung vom 8. bis 10. Mai 2012**
- 08/2012 **Gemeindetag nimmt zur neuen Breitbandförderrichtlinie Stellung**
- 09/2012 **Mitgliederbefragung zur Strombeschaffung für den kommunalen Eigenverbrauch**



# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seite



### 1. Neue De-Minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission hat am 25.04.2012 nach zwei Konsultationsrunden die neue De-Minimis-VO zum EU-Beihilferecht verabschiedet. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund teilt hierzu Folgendes mit:

#### De-Minimis-Schwellenwert

Der Anwendungsbereich der De-Minimis-Verordnung ist eröffnet, wenn es sich um eine Ausgleichsleistung für DAWI handelt, die einen Betrag von bis zu 500.000 in drei Steuerjahren nicht überschreitet. Die Kommission will damit kleinere Fälle, die nicht geeignet sind, sich spürbar auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auszuwirken, von den Beihilfevorschriften befreien. Der erste Entwurf der De-Minimis-Verordnung sah an dieser Stelle noch einen Schwellenwert von 150.000 Euro pro Jahr vor.

Der höhere Schwellenwert bedeutet mehr Flexibilität für die Kommunen. Neben jährlich laufenden Finanzierungen wird hierdurch auch die Anschubfinanzierung ermöglicht.

#### Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich der neuen De-Minimis-Verordnung ist nunmehr nicht mehr auf lokale Behörden, die eine Bevölkerung von weniger als 10.000 Einwohnern vertreten, beschränkt. Die Verordnung gilt damit für alle Beihilfe gewährenden Stellen. Zum anderen ist die Begrenzung auf begünstigte Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 5 Mio. Euro weggefallen.

Der Wegfall der beiden genannten Kriterien ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Sowohl die Größe einer Kommune als auch die Beschränkung auf den Jahresumsatz eines begünstigten Unternehmens stellten sachfremde Kriterien da, die zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung geführt und keine Aussage über die Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel getroffen hätten. Der DStGB hat sich gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden aktiv für den Wegfall des Kriteriums eingesetzt.

#### Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien

Die Verordnung beschränkt die Höhe des Beihilfebetrages bei Beihilfen in Form von Darlehen oder Garantien nicht mehr auf 500.000 Euro in drei Steuerjahren. Entsprechend der horizontalen De-Minimis-Verordnung ist die Höhe des Beihilfebetrages anhand des sogenannten „Bruttosubventionsäquivalents“ zu bestimmen.

Die noch im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 500.000 Euro, die u.a. mit mehr Transparenz begründet wurde, führte zu einer signifikanten Abweichung von der horizontalen De-Minimis-Verordnung und blieb trotz des höheren Höchstbetrages hinter dieser zurück. Durch die Anwendung des Bruttosubventionsäquivalents können Bürgschaften und Garantien entsprechend der allgemeinen Methodik durchaus für einen höheren Darlehenswert übernommen werden.

Die Verordnung wird bis Ende 2018 in Kraft bleiben (siehe auch DStGB-Aktuell).

### 2. Dienstleistungsrichtlinie und kein Ende

In BayGT 2012, S. 118 f. informierten wir über die Fahrt einer Delegation der bayerischen kommunalen Spitzenverbände nach Straßburg, um dort in einem Treffen mit EU-Kommissar Michel Barnier um die Sorgen bayerischer Kommunen über manche Intensionen im Kommissionsentwurf einer Dienstleistungsrichtlinie „an den Mann zu bringen“. Um unseren Positionen Nachdruck zu verleihen, richteten die vier kommunalen Spitzenverbände unter dem Datum des 16. Mai 2012 ein Schreiben an den Kommissar, dessen Passagen zur gemeindlichen Wasserwirtschaft wir hier veröffentlichen:

„Sehr geehrter Herr Kommissar Barnier,

die vier bayerischen kommunalen Spitzenverbände bedanken sich bei Ihnen für die Zeit, die Sie sich genommen haben, um zusammen mit den bayerischen Europaabgeordneten Dr. Anja Weisgerber und Markus Ferber am 14. Februar 2012 in Straßburg den Richtlinienvorschlag der Kommission zur Regelung der Konzessionen, insbesondere der Dienstleistungskonzessionen, aus Sicht der bayerischen Kommunen zu diskutieren. Wir dürfen nochmals bekräftigen, dass wir keine Notwendigkeit dafür sehen, dass der gesamte Bereich der kommunalen Aufgabenerfüllung in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen wird. Außerdem sollte sich die EU-Kommission bei der Richtlinie auf diejenigen Regelungsbereiche beschränken, die der Definition einer Konzession entsprechen. ...

Wir sehen nach wie vor die geplante Konzessionsrichtlinie für den kommunalen Wassersektor in Bayern sehr kritisch und befürchten, dass durch die neuen Regelungen nicht nur der Gestaltungsspielraum der Kommunen eingeengt wird, sondern auch die insbesondere in Bayern sehr feingliedrigen Strukturen

der Wasserwirtschaft untergraben werden könnten. Wir fordern daher, den Wasserbereich vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Bei unserem Gespräch im Februar wurde bereits die Struktur der Wasserwirtschaft in Bayern kurz angesprochen, und es konnten einige Bedenken durch Ihre Aussage zerstreut werden, dass sowohl Eigen- als auch Regiebetriebe und kommunale Unternehmen, die rein öffentlich – also ohne private Beteiligung – agieren, nicht unter die Richtlinie fallen werden (Inhouse-Geschäfte). Dies muss aus der Richtlinie deutlich hervorgehen.

Ihre pauschale Aussage in der Intergroup Wasser des Europäischen Parlaments vom 29. März 2012, „die bayerischen Vertreter der Kommunen hätten kein Problem mit der Richtlinie“, verwundert uns.

Wir hatten nämlich nicht die Aussage getroffen, dass es in Bayern und darüber hinaus in Deutschland keine Wasserversorger gebe, die unter die Richtlinie fallen würden. Im Gespräch wurden nicht alle Punkte besprochen. Vielmehr baten Sie uns, Ihnen weitere Beispiele näher zu schildern.

Der hohe Qualitätsstandard des Lebensmittels Trinkwasser in Bayern ist auf die von den Kommunen in hoher Verantwortung getragene und lokal ausgerichtete Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zurückzuführen. Dabei agieren die Kommunen und ihre Unternehmen im öffentlichen Interesse nahe am Bürger. Im Vordergrund steht die Daseinsvorsorge und nicht die Gewinnorientierung. Kommunen investieren regelmäßig in den Erhalt der Netze und in einen nachhaltigen Gewässerschutz, indem sie z.B. Grundstücke in Wassergewinnungsgebieten aufkaufen oder Verträge mit dort ansässigen Unternehmen über besondere Umweltverpflichtungen abschließen. Sie befolgen damit zugleich in vorbildlicher Weise die Vorgaben der EUWasserrahmenrichtlinie. Private Betreiber würden hingegen in erster Linie auf ihre eigene Gewinnmaximierung abzielen.

Bei einer EU-weiten Ausschreibungspflicht der Konzessionen im Wasserbereich steht zu befürchten, dass die Qualität dieser Versorgung mit dem Lebensmittel Wasser zum Nachteil der Bürger sinkt. Nachdem Bayern (und auch andere Bundesländer in Deutschland) traditionell eine kleingliedrige, aber überaus bewährte öffentlich-rechtliche Struktur in der Wasserversorgung aufweist, die durch eine große Anzahl von Eigen- und Regiebetrieben sowie Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden geprägt ist, sehen wir die Gefahr, dass hier eine Verdrängung dieser bewährten Strukturen und eine „Liberalisierung durch die Hintertür“ erfolgen könnte. Es ist zum einen damit zu rechnen, dass bei der Umsetzung der Richtlinie eine Regelung wie im Strom- und Gasnetz auch für die Wasserwirtschaft eingeführt wird, wonach die Konzessionsregeln für Eigenbetriebe der Kommunen entsprechende Anwendung finden. Zum anderen verfolgt der Vorschlag das Ziel, Public-Private-Partnership-Modelle

zu stärken. Übertragen auf die Wasserwirtschaft bedeutet dies, dass zwar die Wassernetze weiterhin in öffentlicher Hand gesehen werden, ihre Bewirtschaftung jedoch bei privaten Anbietern liegt, die im Wettbewerb um die Dienstleistungskonzessionen ausgewählt werden sollen. Dieser Ansatz stellt die bewährten kommunalwirtschaftlichen Strukturen der Wasserwirtschaft in Deutschland in Frage. Denn hier werden sowohl die Infrastruktur als auch die eigentliche Dienstleistung als Ganzes gesehen, die abgesehen von wenigen Ausnahmen in einer Hand liegen.

Ein weiteres Problem sehen wir darin, dass Art. 2 Ziffer 10 i. V. m. Art. 7 des Richtlinienentwurfs bestimmt, dass jeder Anbieter dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterworfen ist, soweit „die Dienstleistung auf dem Markt angeboten wird“ – er gilt dann als „Wirtschaftsteilnehmer“. Wer definiert hier, welche Dienstleistungen darunter fallen? Unseres Erachtens haben die Mitgliedstaaten, also die Kommunen, die Definitionshoheit. Dies gilt insbesondere für den Wasserbereich, der als originäre Aufgabe der Daseinsvorsorge der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 4 Abs. 2 EUV) unterfällt. Unklar ist in diesem Zusammenhang der Begriff der „öffentlichen Stelle“ – was fällt genau darunter?

Im Übrigen kann im rein lokal bedingten Wasserbereich, der auf die spezifische Zusammensetzung der jeweiligen Trinkwasserbeschaffenheit ausgerichtet ist und damit den jeweiligen umweltspezifischen Besonderheiten des Gewinnungsgebietes Rechnung trägt, von grenzüberschreitendem Dienstleistungsverkehr und Binnenmarktrelevanz nicht die Rede sein. Wettbewerbsverzerrungen konnten in diesem Bereich von der Kommission nicht nachgewiesen werden. Die hohe Qualität des Lebensmittels Trinkwasser muss vor allen wirtschaftlichen Interessen Vorrang haben. Daher sind strukturverändernde Regelungen aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als Ausnahmeregelungen zugunsten kommunaler Strukturen nicht mehr ausreichend zum Tragen kommen. Das sog. In-house-Privileg einer ausschreibungsfreien Direktvergabe an eigene kommunale Unternehmen wird durch die deutsche OLG-Rechtsprechung selbst für vollständig in kommunalem Eigentum stehende Mehrsparten-Unternehmen (Stadtwerke) in Frage gestellt. Und schließlich soll die interkommunale Zusammenarbeit als bewährtes Instrument der Organisation kommunaler Aufgabenerfüllung durch die Richtlinienentwürfe erschwert werden. Dies geht über den Rühle-Bericht des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2011 hinaus.

Wir fordern daher, den gesamten Wasserbereich, also die Wasserversorgung, Wasserbauvorhaben, die Abwasserbeseitigung und -behandlung von der Richtlinie auszunehmen.

...“

**Jede Woche neu: Brüssel aktuell**

**Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:**

**[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle\\_informationen/bruessel\\_aktuell/2012/bruessel\\_aktuell\\_2012.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2012/bruessel_aktuell_2012.htm)**



## „Neue Angebote bürger- und unternehmens- orientierter Verwaltung“

Tagung  
vom 10. bis 12.9.2012  
in Speyer

Mit den neuen technologischen Möglichkeiten und der Weiterentwicklung der Dienstleistungsgesellschaft wandeln sich auch die Erwartungen der Nutzer an Verwaltungen. Verwaltungsdienstleistungen werden immer komplexer und verlangen einen kontinuierlichen Anpassungsprozess. Um diese insbesondere von der EU mit angestoßenen Prozesse erfolgreich zu gestalten, müssen sowohl die eigenen (Wissens-) Ressourcen genutzt als auch neue Wissensquellen erschlossen werden. Informations- und Schnittstellenmanagement sowie die Kooperation innerhalb und zwischen Verwaltungen werden dabei immer bedeutender.

Die von den Univ.-Prof. Dres. Dorothea Jansen und Jan Ziekow geleitete Tagung wird aktuelle Konzepte der Interaktion und Kooperation zwischen Verwaltung und ihren Kunden sowie innerhalb der Verwaltung und zwischen Verwaltungsbehörden beleuchten. Themen sind u.a. die Umsetzung der Behördennummer D115, Kooperationen zwischen Kommunen und Kreisen im Bürgerservice (Call-Center) und in der Wirtschaftsförderung sowie die Umsetzung des Einheitlichen Ansprechpartners mit unterschiedlichen Modellen der Interaktion zwischen Front Offices und Back Offices

im Mehrebenensystem zwischen Ländern und Kommunen sowie im europäischen Vergleich.

Ausführliches Programm unter [www.dhv-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm](http://www.dhv-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm).

Auskünfte erteilen gerne  
Univ.-Prof. Dr. Dorothea Jansen  
E-mail: [jansen@uni-speyer.de](mailto:jansen@uni-speyer.de)  
Tel. 06232 / 654-359)

oder  
Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow  
E-mail: [ziekow@uni-speyer.de](mailto:ziekow@uni-speyer.de)  
Tel. 06232 / 654-360).

## Business Excellence Days

4. und 5. Juli 2012  
in München

Agile IT-Anwendungslandschaften werden immer mehr zur strategischen Unternehmensressource. Auch Indikationen zur Messung von IT-Agilität sind von hoher Bedeutung für das Management. Bei den 4. Business Excellence Days stehen diese Aspekte im Mittelpunkt des Programms. Erfahren Sie mehr über die Implementierung von Übergreifenden Forecast- und Steuerungsprozessen sowie über systematisches Nachhaltigkeitsmanagement und Risikominimierung in der Supply Chain als Teamwork. Zu den Themen gehören auch, wie sich der Abstimmungsaufwand zwischen Vertrieb, Marketing, Einkauf und CSM senken lässt und wie Anwender bei einem globalen Change Management von heterogenen Prozessen zu Standards finden.

Wir laden Sie ein zum Kongress  
**Business Excellence Days:  
Mit interdisziplinären Teams  
zu hoher Prozessqualität**  
am 4. und 5. Juli 2012

im hbw – Haus der Bayerischen  
Wirtschaft in München.

Das ausführliche Veranstaltungsprogramm sowie die Möglichkeit zu Anmeldung finden Sie über [www.bed.partnering.de](http://www.bed.partnering.de). Für die öffentliche Verwaltung und Wirtschaftsförderer ist der Eintritt kostenfrei. Wählen Sie bei der Anmeldung die Option „VIP-Ticket“.



## Regionale Wertschöpfung durch die Energiewende

Seminar

Mittwoch, den 18.07.2012

9.00 – 14.00 Uhr

Kosten: Euro 30,-  
Sie beinhalten Verpflegung (Imbiss)  
und Erfrischungsgetränke.

**Die politischen und rechtlichen Vorgaben der Energiewende wurden getroffen und sind auf kommunaler Ebene umzusetzen.**

Die Umsetzung der Energiewende bildet Herausforderung und Chance zugleich für den ländlichen Raum. Ziel sollte sein, durch passende Strukturen die Investitionen durch Bürgermodelle umzusetzen. Das steigert die Akzeptanz und behält die „Energie aus dem Ort am Ort.“

**Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt:**

- Wie kann die Wertschöpfung in der Region gesteigert werden?
- Welche Impulse sind wichtig?

- Wie können Organisationen in Bürgerhand gelegt werden und wie lassen sich Projekte finanzieren?
- Was können Gemeinden tun, um von den großen Energieversorgern und Fremdinvestoren unabhängig zu werden?

Es geht u.a. auch um Finanzierungsmöglichkeiten durch die Banken und um Energiegenossenschaften. Das Seminar lebt vor allem von Erfahrungsberichten und zahlreichen praktischen Beispielen.

#### Ziele des Seminars

- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zum Thema
- Regionale Wertschöpfung
- Finanzierungsmodell
- Energiegenossenschaften
- Erfahrungsberichte von Netzeibern

#### Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Mitarbeiter im Bauamt, interessierte Bürgerinnen und Bürger

#### Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.  
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten  
Tel. 08271/41441  
Fax 08271/41442  
Email: [info@sdl-thierhaupten.de](mailto:info@sdl-thierhaupten.de)  
Flyer unter: [www.sdl-inform.de](http://www.sdl-inform.de)



## Schulverpflegung – ein heißes Eisen?

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern stellt sich und ihre Angebote vor.

Die Schulverpflegung in Bayern befindet sich im Umbruch. Durch längere tägliche Schulzeiten aufgrund des G8, der Ausbau der Ganztagschulen und dem Interesse an ausgewogener Ernährung für Kinder und Jugendliche spielt in den Schulen die Mittagsverpflegung eine immer wichtigere Rolle. Bereits 41% der bayerischen Schulen bieten ihren Schülern eine Mittagsverpflegung an, 14% befinden sich in der Aufbauphase.<sup>1</sup>

Durch diese Entwicklung erhalten Staat und Gesellschaft eine große Chance für effektive Gesundheitsförderung. Allerdings sind noch viele Fragen zu den Rahmenbedingungen offen, die es zu klären gilt. Zudem ist das Mittagessen meist mit hohen Erwartungen hinsichtlich Qualität, Abgabepreis und Ambiente verbunden. Die Aufgabe, die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für ein Mittagessen an Schulen zu schaffen, obliegt in der Praxis zum großen Teil den Sachaufwandsträgern.

Zur Unterstützung der Verantwortlichen richtete das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), zusammen mit den Bundesländern im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ die „Vernetzungsstellen Schulverpflegung“ ein.

<sup>1</sup> Abschlussbericht der Studie „Gesundheitsförderliche Schulverpflegung in Bayern“ der TU München-Weihenstephan, 2011.

Die Vernetzungsstellen Schulverpflegung unterstützen Schulen und ihre Träger bei der Realisierung einer gesundheitsförderlichen, akzeptierten und bezahlbaren Schulverpflegung.

#### Organisationsstruktur

Im Flächenstaat Bayern erfolgte die Einrichtung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern (VSB) zentral am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). Zusätzlich wurden in den Regierungsbezirken acht regionale Vernetzungsstellen Schulverpflegung an den Fachzentren Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angesiedelt. Die Laufzeit des Projekts beträgt zunächst 5 Jahre: von 2008 bis 2013 (siehe Grafik unten).

#### Ziele

Ziel der VSB ist es, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass den Schülern an den allgemein bildenden Schulen in Bayern eine

- gesundheitsförderliche und schmackhafte,
- akzeptierte und bei der ganzen Schulfamilie beliebte,
- bezahlbare und wirtschaftliche Pausen- und Mittagsverpflegung in entspannter Atmosphäre

angeboten werden kann.

Die Arbeitsgrundlage ist der Qualitätsstandard für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernäh-

#### Kopfstelle

am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in München

#### Regionale Vernetzungsstellen

an acht Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

<b>Oberbayern West</b> Fürstentfeldbruck	<b>Oberbayern Ost</b> Ebersberg	<b>Niederbayern</b> Landshut	<b>Oberpfalz</b> Regensburg
<b>Oberfranken</b> Bayreuth	<b>Mittelfranken</b> Fürth	<b>Unterfranken</b> Würzburg	<b>Schwaben</b> Augsburg

Organigramm der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern (VSB)

zung e.V. Dieser bietet praxisorientierte Hilfestellung für eine bedarfsgerechte und ausgewogene Verpflegung.

### Zielgruppen

Um die genannten Ziele zu erreichen, ist die ressortübergreifende Vernetzung aller Verantwortungsträger auf Landes- und Regierungsbezirksebene und die flächendeckende Information bzw. Schulung engagierter Akteure im Bereich Schulverpflegung notwendig.

Dazu gehören: Schulleiter, Schulträger, Träger von Ganztagsbetreuung, Verpflegungsanbieter wie Küchenleiter, Caterer oder Hausmeister und weitere Verpflegungsverantwortliche, Eltern, Lehrer, Schülervertreter, Multiplikatoren der Ernährungsbildung und der Gemeinschaftsverpflegung, Fachkräfte aus dem Sozial-, Gesundheits- und Umweltbereich, dem Lebensmittelbereich und der Schulentwicklung.

### Angebote

Die Erfahrung der Zusammenarbeit mit Schulen bzw. Kommunen hat gezeigt, dass sich zum Thema Schulverpflegung im Wesentlichen zwei Gruppen unterscheiden. Zum einen sind es diejenigen, die sich gerade auf den Weg machen, eine Schulverpflegung einzurichten, zum anderen diejenigen, die bereits eine Mittagsverpflegung an der Schule anbieten und diese verbessern wollen. Beide werden von der VSB unterstützt.

Im Folgenden sind speziell die Angebote aufgeführt, die für Sachaufwandsträger besonders relevant sind. Übersichtlich dargestellt sind diese auf der Internetseite [www.schulverpflegung.bayern.de](http://www.schulverpflegung.bayern.de). Sie finden hier neben Terminen und aktuellen Fachinformationen auch interaktive Arbeitshilfen (siehe Kasten nebenan).

#### Arbeitshilfe zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses

Diese onlinebasierte Arbeitshilfe, der sog. „Leistungsverzeichnis-Generator“, bietet umfassende Hilfestellung von den ersten Überlegungen eine Schulverpflegung einzurichten, bis hin zum Leistungsverzeichnis, um den passen-

### Angebote auf einen Blick

- Homepage [www.schulverpflegung.bayern.de](http://www.schulverpflegung.bayern.de)

#### Interaktive Arbeitshilfen

- Arbeitshilfe zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses
- „Mensa-Profit-Check“
- Entscheidungshilfe für ein Organisationsmodell und Küchensystem
- Checkliste zur Erstellung eines Verpflegungsleitbilds

#### Fachinformationen

- Fachliche Internettexpte
- Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Einführung einer erfolgreichen Mittagsverpflegung
- Handlungsleitfaden für die Einführung einer Mittagsverpflegung auf Basis des Modellprojekts „Coburg“
- Handlungsleitfaden Ausschreibung und Leistungsbeschreibung
- Forschungsprojekte der TU München und der HS Triesdorf

#### • Dienstleistungen

- Forum Schulverpflegung – Sachaufwandsträger unter sich
- RegioTreff
- Modellprojekt Coaching in der Schulverpflegung

#### • Förderprojekte

- Schülerunternehmen „Essen was uns schmeckt“
- Schulmilchbeihilfe
- Schulfruchtprogramm

#### • Veranstaltungen

- landesweite und regionale Veranstaltungen
- Tag der Schulverpflegung

#### Angebotsübersicht der VSB

den Verpflegungsanbieter zu finden bzw. auszuwählen. Einen wichtigen Beitrag bei der Umsetzung dieser Arbeitshilfe leistete die Abstimmung mit verschiedenen Vertretern von Sachaufwandsträgern. Sie finden den Leistungsverzeichnis-Generator auf der Homepage [www.schulverpflegung.bayern.de](http://www.schulverpflegung.bayern.de).

#### Forum Schulverpflegung – Sachaufwandsträger unter sich

Mit dem neuen „Forum Schulverpflegung – Sachaufwandsträger unter sich!“ bietet die VSB Sachaufwandsträgern eine Plattform, sich über das Thema zu informieren, auszutauschen und die Angebote der VSB kennenzuler-

nen. Die ersten beiden Termine fanden im November 2011 und März 2012 jeweils in der Metropolregion Nürnberg und München statt. Weitere Termine sind im November 2012 geplant. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter [schulverpflegung@stmelf.bayern.de](mailto:schulverpflegung@stmelf.bayern.de). Die VSB freut sich auf Ihre Teilnahme.

#### RegioTreff

Zur konkreten Unterstützung bei der Entwicklung individueller Verpflegungskonzepte bieten die regionalen Vernetzungsstellen für Verantwortliche der Schulverpflegung ca. viermal pro Schuljahr die sogenannten RegioTreffs mit 15 bis 20 Teilnehmern an. Hier

können die Teilnehmer, die aus unterschiedlichen Schulsituationen, aber mit vergleichbaren Fragestellungen und Zielsetzungen zu den regelmäßig stattfindenden Treffen kommen, durch Erfahrungsaustausch und fachlichen Input die Verpflegungssituation an der jeweils eigenen Schule optimieren.

Der RegioTreff kommt bei den Teilnehmern gut an, wie Zitate aus den Evaluierungen zeigen: „Viele Infos, guter Vortrag.“ „Wir sind erst am Anfang der Schulverpflegung, deshalb nehme ich jede Info mit.“ oder „Weiter so – sehr kurzweilig! Hoffentlich kann ich wenigstens einen Teil der Erkenntnisse umsetzen.“ Außerdem stößt er auf große Resonanz – allein im Schuljahr 2010/11 nahmen bayernweit über 900 Engagierte teil.

Haben Sie auch Interesse an einem RegioTreff teilzunehmen? Termine, Ort und Anmeldeformular erhalten Sie auf den regionalen Seiten unter [www.schulverpflegung.bayern.de](http://www.schulverpflegung.bayern.de).

### Modellprojekt „Coaching in der Schulverpflegung“

Das Modellprojekt „Coaching in der Schulverpflegung“ geht im Schuljahr 2012/13 bereits in die vierte Runde. Hier begleitet eine externe Ernährungsfachkraft (Coach) eine Schule ein Schuljahr lang bei der Verbesserung ihrer Schulverpflegung. Im vergangenen Schuljahr profitierten 50 Schulen und damit über 6000 Essens Teilnehmer von dem Projekt.

Die VSB wählt Schulen aus, die eine Veränderung ihrer Mittagsverpflegung wünschen, dabei interessiert an fachlicher Unterstützung sind und denen das Thema gesunde Ernährung am Herzen liegt. Sie berücksichtigt Schulen aller Schularten, aus allen Regierungsbezirken und mit verschiedenen Herausforderungen und Voraussetzungen.

Aufgabe des Coachs vor Ort ist es vor allem, alle Akteure an einen Tisch zu bringen und gemeinsam Lösungswege zu finden. Dazu gehört unter ande-

rem, die Ist-Situation zu analysieren, Wünsche und Bedürfnisse zu sammeln, die Soll-Situation und konkrete Lösungsvorschläge aufzuzeigen und die nötige Unterstützung während der Umsetzungsphase einzubringen. Nähere Informationen gibt es auf [www.schulverpflegung.bayern.de/projekte/coachingprojekt](http://www.schulverpflegung.bayern.de/projekte/coachingprojekt).

### Landesweite und regionale Veranstaltungen

Jährlich wird auf Landes- und Regierungsbezirksebene je eine Fachtagung für die Verantwortlichen in der Schulverpflegung angeboten. Die Teilnehmer erwartet ein vielfältiges Programm mit qualifizierten Referenten, dem aktuellen Unterstützungsangebot der VSB, Berichten aus der Praxis und aktuellen Themen. In den beiden vergangenen Jahren nahmen rund 2400 Interessenten an den Tagungen teil.

Die diesjährige landesweite Tagung findet am 18. Oktober statt, die Termine der regionalen Tagungen stehen unter [www.schulverpflegung.bayern.de/reionale\\_tagungen.html](http://www.schulverpflegung.bayern.de/reionale_tagungen.html).

### Ausblick

Kinder und Jugendliche werden zunehmend nicht nur zu Hause betreut, sondern bekommen durch den Ausbau des Nachmittagsunterrichts ihr Essen in der Schule. Das Aufgabenspektrum in diesem Bereich ist vielseitig und noch lange nicht ausgeschöpft. Es ist auch zukünftig noch viel zu tun. Die VSB wird weiterhin an gesundheitsförderlicher, bezahlbarer und akzeptierter Schulverpflegung arbeiten. Gelingen kann das allerdings nur mit einem guten Netzwerk und engagierten Unterstützern in dieser Sache. Die VSB freut sich auch weiterhin auf die gute Zusammenarbeit mit den Vertretern der bayerischen Sachaufwandsträger.

Stefanie Stürzer, Dr. Cornelia Rauscher  
(Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern)



## Veröffentlichung „Erfolgreich CO<sub>2</sub> sparen in Kommunen – Praxisbeispiel“

In einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung der Servicestelle kommunaler Klimaschutz des Deutschen Instituts für Urbanistik werden 20 vorbildliche und nachahmenswerte Klimaschutzprojekte von Kommunen aus ganz Deutschland vorgestellt. Dabei werden fünf Themenblöcke mit mehreren Beispielen behandelt: „Klimaschutzkonzepte: Stellung und Umsetzung“, „Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften“, „Bürger zum Klimaschutz aktivieren“, „Klimaschutz in Kindergärten und Schulen“ sowie „Klimaschutz für Unternehmen“. Die wichtigsten Zahlen und Fakten zu jedem Projekt wurden für einen guten Vergleich übersichtlich zusammengefasst. Darüber hinaus wird für jedes Beispiel ein Ansprechpartner der Kommune benannt, der telefonisch oder per E-Mail kontaktiert werden kann.

Die Veröffentlichung steht unter [www.kommunaler-klimaschutz.de](http://www.kommunaler-klimaschutz.de) bzw. unter [www.difu.de](http://www.difu.de) zum Download zur Verfügung bzw. kann dort bestellt werden.



## Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

### Seminar

**Donnerstag, den 19.07.2012  
9.00 – 14.00 Uhr**

Kosten: bei 2 – 5 Teilnehmern  
pro Gemeinde pauschal Euro 100,-  
Einzelpreis 50,- Euro/Person  
inkl. Verpflegung

50 Jahre Wettbewerb „Unser Dorf hat  
Zukunft – Unser Dorf soll schöner  
werden“

Eine lange Tradition und trotzdem  
noch zeitgemäß?

„Unser Selbstbewusstsein wurde ge-  
stärkt“

„Die Impulse zur Veränderung brin-  
gen uns voran“

„Wir haben neue Ideen und Potentiale  
entdeckt“

Die Stimmen von Teilnehmer/innen  
zeigen: Sich im Wettbewerb zu enga-  
gieren, heißt nicht nur, sich mit ande-  
ren zu messen, sondern bringt Stär-  
ken ans Licht und gibt Anstöße für die  
Entwicklung Ihres Dorfes.

Das Seminar zeigt Ihnen, wie es gelin-  
gen kann, die Bürger/innen zu moti-  
vieren und die Chancen zu nutzen,  
die in der Teilnahme am Wettbewerb  
liegen. Das Seminar soll Sie zur Teil-  
nahme am Wettbewerb „Unser Dorf  
hat Zukunft“ auf Landkreisebene mo-  
tivieren.

#### Ziele des Seminars

- Inhalte und Ziele des Wettbewerbs  
kennen lernen
- Nutzen für die Gemeinde aufzeigen
- Gewinn für die Dorfgemeinschaft  
erkennen

- Zum Mitmachen motivieren
- Was ist zu tun?

#### Eingeladen sind:

Bürgermeister und Gemeinderäte, Kreis-  
fachberater, Mitglieder der Gartenbau-  
vereine aus Oberbayern und Schwa-  
ben, aktive Bürgerinnen und Bürger,  
Mitarbeiter vom ALE Oberbayern und  
Schwaben

#### Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und  
Landentwicklung e.V.  
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten  
Tel. 08271/41441  
Fax 08271/41442  
Email: [info@sdl-thierhaupten.de](mailto:info@sdl-thierhaupten.de)  
Flyer unter: [www.sdl-inform.de](http://www.sdl-inform.de)

## Führung in Zeiten des Wandels

### Seminar

**Mittwoch/Donnerstag,  
den 11./12.07.2012**

Kosten: 220,- Euro inkl. Verpflegung  
ohne Übernachtung.

Als Bürgermeister bzw. Führungskraft  
einer Kommune befinden Sie sich in  
einem enormen und anspruchsvollen  
Spannungsfeld. Sie stehen dem Ge-  
meinderat vor, leiten eine Verwaltung  
und vertreten die Kommune. Sie ste-  
hen im Mittelpunkt, wenn es darum  
geht Veränderungen zu gestalten.

Um die Kommune zukunftsfähig zu  
entwickeln, benötigen Sie Amtsauto-  
rität, Fach- und Führungskompetenz,  
exzellente kommunikative Fähigkei-  
ten und Wissen im Umgang mit Ver-  
änderungen. Die Anforderungen sind  
vielschichtig.

Dieses Seminar unterstützt Sie dabei,  
Ihre Arbeit effektiv und motivierend  
zu gestalten. Kerninhalte sind die Ge-  
staltung von Führungsaufgaben, wie  
Kontrolle und Delegation, Motivation,

Kenntnisse des Veränderungsmana-  
gements und Instrumente für den All-  
tag.

#### Ziele des Seminars

- Klarheit über die eigene Rolle als  
Bürgermeister und Führungskraft
- Aufgaben und Anforderungen
- Typische Merkmale und Verläufe  
von Gruppenprozessen - v.a. im Hin-  
blick auf Veränderungen
- Erkennen der Erfolgsfaktoren
- Führungsinstrumente für das Steu-  
ern von Veränderungsprozessen
- Umgang mit den wichtigsten Auf-  
gaben und Problemsituationen
- Was heißt Veränderung? Kenntnisse  
über das Veränderungsmanage-  
ment

#### Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und  
Landentwicklung e.V.  
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten  
Tel. 08271/41441  
Fax 08271/41442  
Email: [info@sdl-thierhaupten.de](mailto:info@sdl-thierhaupten.de)  
Flyer unter: [www.sdl-inform.de](http://www.sdl-inform.de)



## Sammel- beschaffung eines Feuerweh- fahrzeugs

Der Markt Stamsried (Landkreis Cham)  
wird voraussichtlich im Jahr 2013/2014  
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF  
20/16) beschaffen.

Aufgrund der Änderungen der Feuer-  
wehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammel-  
beschaffung – Erhöhung Festbetrag

um 10%) sucht der Markt nun eine weitere Kommune, die 2013/2014 ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Markt Stamsried  
Bürgermeister Herbert Bauer  
[herbert.bauer@stamsried.de](mailto:herbert.bauer@stamsried.de)  
Tel. 09466/9401-10

oder

Kämmerer Johann Braun  
[johann.braun@stamsried.de](mailto:johann.braun@stamsried.de)  
Tel. 09466/9401-16



## Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

### Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636  
Fax 0 86 38 /88 66 39  
E-Mail: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

## Bauhoffahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Graben bietet folgendes Bauhoffahrzeug zum Kauf an:

Mercedes Benz – Unimog U 300  
Baumuster 405.100-00, Baujahr 2006  
km: 18.830

Zubehör: Kugelmann Streuer, Bj. 2006  
Schmidt Schneepflug MF 2.3 Bj. 1989

Anfragen und Angebote erbeten an:

Gemeinde Graben, Herr Sättler  
Rathausplatz 1, 86836 Graben  
Tel. 0 82 32 / 96 21-14  
E-Mail: [christoph.saettler@graben.de](mailto:christoph.saettler@graben.de)

## Fujitsu Futro S 450 zu verkaufen

Die Verwaltungsgemeinschaft Welden verkauft 2 Stück Thin-Client-Terminal Fujitsu Futro S 450.

Anfragen und Angebote erbeten an:

Verwaltungsgemeinschaft Welden  
Herr Schmied  
Tel. 0 82 93 / 6 99 21  
E-Mail: [schmied@vg-welden.de](mailto:schmied@vg-welden.de)



### Wolters Kluwer Deutschland

#### KommunalabgabenLINK Bayern

27. Ausgabe, Preis. 94,- Euro

Prandl, Zimmermann:

#### Kommunalrecht in Bayern

117. Ergänzungslieferung, Preis: 62,02 Euro

#### Schulfinanzierung in Bayern

36. Ergänzungslieferung, Preis: 39,50 Euro

Nitsche:

#### Satzungen zur Wasserversorgung

39. Ergänzungslieferung, Preis: 96,98 Euro

Peters:

#### Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

58. Ergänzungslieferung, Preis: 55,00 Euro

Leonhardt:

#### Jagdrecht in Bayern

Kommentar

65. Ergänzungslieferung, Preis: 58,88 Euro

Hillermeier u.a.:

#### Kommunales Vertragsrecht

86. Ergänzungslieferung inkl. CD Kommunales Vertragsrecht, Preis: 52,64 Euro

Hartinger, Rothbrust:

#### Dienstrecht in Bayern II

131. Ergänzungslieferung, inkl. CE  
Preis: 84,84 Euro

Nitsche:

#### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

45. Ergänzungslieferung, Preis: 102,62 Euro

## Krippenausbau in Deutschland:

# Ihr Kinderlein kommet

„Ihr Kinderlein kommet“. Dieses Weihnachtslied wird in den Gängen des Bundesfamilienministeriums immer häufiger gesungen angesichts des bevorstehenden Inkrafttretens des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Denn bis zum 01.08.2013 sollen die Kommunen in Deutschland die Rahmenbedingungen geschaffen haben, um voraussichtlich 750.000 unter dreijährige Kinder in Kitas oder in der Tagespflege zu betreuen. Allein in Bayern werden wohl 110.000 Plätze benötigt, davon stehen bereits über 80.000 zur Verfügung. Dennoch wird in zahlreichen Städten und Gemeinden befürchtet, diesen Rechtsanspruch zum oben genannten Zeitpunkt nicht erfüllen zu können. Zum einen weil das Geld für diesen Ausbau fehlt, zum anderen weil der Arbeitsmarkt für die zusätzlichen Erzieherinnen schlichtweg leergefegt ist.

Völlig unbeeindruckt von dieser Situation zeigt sich die zuständige Bundesministerin Kristina Schröder und setzt Länder wie Kommunen gleichermaßen unter Druck. Die sollen es halt vor Ort richten. Öffentlichkeitswirksam legte Frau Schröder noch ein „10-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Angebot“ vor und verließ strahlend die Bundespressekonferenz. Im Regen stehen nunmehr die Kommunen. Denn das vorgelegte Programm der Bundesfamilienministeriums ist keine Lösung, sondern eher das Problem:

Die Tagespflege soll gestärkt werden. Wie schön, wenn anstatt der von der Bundesregierung angenommenen 30 Prozent aller Eltern nur sechs Prozent eine Tagesmutter wünschen. Zusätzliche Fachkräfte sollen gewonnen und qualifiziert werden. Klasse Idee, aber wie? Zur Beantwortung dieser Frage soll eine Arbeitsgruppe des Bundes, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände eingerichtet werden. Viel Erfolg.

Finanzielle Hürden beim Ausbau sollen mit zinsgünstigen KfW-Krediten beseitigt werden. Rechtsanspruch auf Pump! Da freuen sich alle Kommunen, die sich in der Haushalts-sicherung befinden.

Und als Gipfel aller Lösungsvorschläge von Frau Schröder droht sie noch mit einem Qualitätsgesetz, welches das Vertrauen der Eltern in die Qualität der Betreuung stärken soll.

Eigentlich brauchen wir ein Qualitätsgesetz, das künftige Entscheidungen der Bundesregierung auf Inhalte und Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort auf den Prüfstand stellt.

In den Gängen der Rathäuser wird indessen zur Melodie des Gassenhauers „Wer soll das bezahlen, wer hat das bestellt“ eifrig über die Anwendung des Konnexitätsprinzips nachgedacht.

*Gerhard Dix*

# Alles, was Sie zum Dienstrecht in Bayern wissen müssen



Hiebel

## Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Band 1: Gesetze und Verordnungen,  
Band 2: Verwaltungsvorschriften und Vollzugsbekanntmachungen

Loseblattwerk, 2 Ordner, ca. 2.042 Seiten,  
€ 145,-  
Grundwerkspreis ohne Abonnement:  
€ 265,-  
ISBN 978-3-556-30100-5

Aktuell mit den Rechtsentwicklungen zum Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern. In dieser Loseblattsammlung finden Sie alle wichtigen Vorschriften zum Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten. Erläuternde Einführungen und Hinweise zu den einzelnen Themen ermöglichen einen rechtssicheren Umgang mit der Materie.

### Der Herausgeber:

*Mathias Hiebel*, Revisionsdirektor a. D.,  
ehem. Bayerischer Kommunalprüfungs-  
verband

Hartinger/Rothbrust

## Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Loseblattwerk, 1 Ordner mit CD-ROM,  
ca. 2.490 Seiten, € 184,-  
Grundwerkspreis ohne Abonnement:  
€ 289,-  
ISBN 978-3-556-03020-2

Diese Sammlung enthält alle einschlägigen Rechts- und Tarifnormen, die für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Bayern gelten.

Tarifrecht der Beschäftigten/ Landesbezirkliche Tarifverträge/Praktikanten und Auszubildende/Gesetzliche Bestimmungen/Tarifrecht der Beschäftigten der Länder. Die CD-ROM „Dienstrecht Bayern“ umfasst alle für das Tarifrecht relevanten Normen und gesetzlichen Grundlagen und erweitert das Loseblattwerk um wichtige beamtenrechtliche Vorschriften.

### Der Herausgeber:

Begründet von *Alfred Hartinger* und *Manfred Rothbrust*; fortgeführt von Manfred Rothbrust, ehemals Kommunal Arbeitgeberverband Bayern

Siepmann

## Stellenbewertung für Kommunalbeamte

Handbuch mit Bewertungsbeispielen  
2012, 244 Seiten, kartoniert, € 39,-  
ISBN 978-3-556-06188-6

Erscheint voraussichtlich im Juli 2012  
(Lizenzausgabe, 4. Auflage, Stellenbewertung für Kommunalbeamte, Luchterhand Verlag)

v. Zwehl

## Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst

Handbuch für die Praxis  
2012, 341 Seiten, kartoniert, € 49,-  
ISBN 978-3-556-06189-3

Erscheint voraussichtlich im Juli 2012  
(Lizenzausgabe, 3. Auflage, Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst, Luchterhand Verlag)



Gute Ideen ...  
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen  
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie  
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,  
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,  
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig  
und auf hohem Niveau auszuführen.



**DRUCKEREI SCHMERBECK**

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99  
email: [info@schmerbeck-druckerei.de](mailto:info@schmerbeck-druckerei.de) • homepage: [www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)